



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis  
über die eingeschränkte Einschau in die Gebarung**

der Gemeinde

**St. Georgen bei Obernberg am Inn**

*BHRIGem-2017-168478/6-BER*

B  
E  
Z  
I  
R  
K

RIED  
im  
Innkreis

## Impressum

**Herausgeber:**

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Redaktion und Graphik:  
Herausgegeben:

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
Linz, im November 2017

Die Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis hat mit Unterbrechungen in der Zeit vom 4. Mai bis 17. Juni 2017 durch zwei Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2008 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2014 bis 2016 und der Voranschlag für das Jahr 2017 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde umzusetzen.*

Alle monetären Vorschläge für eine nachhaltige Budgetkonsolidierung sind als „Hinweis zur Konsolidierung:“ in diesem Prüfungsbericht aufgenommen worden. Die Gemeinde kann aufbauend auf diesen Hinweisen die Konsolidierung ihres Haushaltes zielstrebig verfolgen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION .....	6
PERSONAL .....	6
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN .....	7
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN .....	8
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....	9
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>10</b>
<b>DIE GEMEINDE</b> .....	<b>11</b>
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>11</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	11
INSTANDHALTUNGEN .....	11
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN .....	12
FINANZAUSSTATTUNG .....	13
KOMMUNALSTEUER .....	13
HUNDEABGABE .....	14
VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE .....	14
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE .....	14
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>15</b>
DARLEHEN .....	15
KASSENKREDIT .....	16
HAFTUNGEN .....	16
<b>PERSONAL</b> .....	<b>17</b>
DIENSTPOSTENPLAN .....	17
ALLGEMEINE VERWALTUNG .....	18
BEDIENSTETE IM HANDWERKLICHEN DIENST .....	18
URLAUBSABWICKLUNG .....	19
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDENAUFZEICHNUNGEN .....	19
BEZUGSFESTSETZUNG .....	20
FÜHRUNG DER PERSONALAKTEN .....	20
MITARBEITERGESPRÄCHE .....	20
GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN - ARBEITSPLATZBESCHREIBUNGEN .....	20
<b>VOLKSSCHULE</b> .....	<b>21</b>
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>22</b>
WASSERVERSORGUNG .....	22
ABWASSERBESEITIGUNG .....	24
ABFALLBESEITIGUNG .....	26
KINDERGARTEN .....	27
SAUNA .....	30
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>31</b>
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE .....	31
GEBÜHRENKALKULATION .....	31
FEUERWEHRWESEN .....	31
NAHWÄRME .....	32
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN .....	32
VERSICHERUNGEN .....	32
VERWAHRGELDER, VORSCHÜSSE .....	33
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE, FLÄCHENWIDMUNGSPLAN .....	33
VERMIETUNG .....	33

SPORTANLAGEN .....	34
WINTERDIENST .....	34
GEMEINDEVERTRETUNG .....	34
<b>INFRASTRUKTUR.....</b>	<b>35</b>
ZUKUNFTSPROJEKTE.....	35
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT .....</b>	<b>36</b>
ALLGEMEINES.....	36
SANIERUNG VS-WOHNUNG .....	37
BUNDESSTRAÙE-KNOTEN OBERNBERG .....	37
ORTSPLATZGESTALTUNG.....	37
GEH- UND RADWEG AUGUSTIN .....	37
STRAÙENINSTANDSETZUNG 2007-LFD. ....	37
STRAÙENBAU 2016 .....	37
WASSERVERSORGUNGSANLAGE .....	37
KANALBAU.....	37
<b>PROJEKTE DER AUSGEGLIEDERTEN UNTERNEHMUNGEN .....</b>	<b>38</b>
<b>HINWEISE ZUR KONSOLIDIERUNG .....</b>	<b>39</b>
<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>39</b>

# Kurzfassung

## ***Wirtschaftliche Situation***

Die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn kann seit dem Jahr 2003 aus eigener Kraft keinen Haushaltsausgleich erreichen. Der Haushaltsabgang laut Rechnungsabschluss belief sich im Jahr 2014 auf rund 138.500 Euro, der im Jahr 2015 auf rund 202.800 Euro anstieg und im Jahr 2016 auf rund 174.700 Euro zurückging. Für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2014 und 2015 von insgesamt rund 341.100 Euro wurden der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn Bedarfszuweisungsmittel in Gesamthöhe von 258.600 Euro gewährt. Wegen Überschreitung der Investitionen, der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang sowie der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel wurden beim Haushaltsabgang 2014 insgesamt rund 9.800 Euro und beim Haushaltsabgang 2015 wegen einer Fehlbuchung rund 57.800 Euro an Zuführungen nicht anerkannt. Die Einhaltung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde wird in Zukunft erwartet.

Die Steuerkraft, die sich aus den Gemeindeabgaben, den Ertragsanteilen, der Finanzzuweisung und der Strukturhilfe des Landes OÖ zusammensetzt, ging von 2014 bis 2016 sogar um rund 18.100 Euro bzw. 3,1 % zurück. In einer Statistik des Landes OÖ über die Gemeindefinanzen des Jahres 2015 wird für die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn eine Finanzkraft von 955 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 27. Finanzkraftrang von 36 Gemeinden im Bezirk Ried im Innkreis und landesweit den 308. Finanzkraftrang.

Der Schuldendienst ohne die Sondertilgungen im außerordentlichen Haushalt von insgesamt rund 151.700 Euro belastete 2016 das Budget mit rund 102.800 Euro. Davon entfielen rund 81.400 Euro bzw. 79 % auf Darlehen des Siedlungswasserbaus, wobei durch vergleichsweise hohe Förderungen des Bundes mit Ersätzen von insgesamt rund 69.300 Euro eine Nettobelastung von insgesamt rund 33.500 Euro im ordentlichen Haushalt verblieb. Mit einer Entlastung des ordentlichen Haushalts durch auslaufende Darlehen ist wegen der langfristigen Darlehen und der Aufnahme neuer Darlehen nicht zu rechnen. Die Darlehensverbindlichkeiten betragen Ende 2016 insgesamt rund 1.958.200 Euro bzw. 3.573 Euro je Einwohner. Mit einer Kopfquote von 4.190 Euro lag die Gemeinde 2015 laut Statistik des Landes sogar an 2. Stelle im Bezirk und an 41. Stelle in Oberösterreich.

Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum stets mit dem gesetzlich vorgesehenen Maximalwert festgesetzt. Die Ausschreibung erfolgte an bis zu fünf Kreditinstitute und die Zuschlagerteilung jeweils an den Bestbieter. Für das Finanzjahr 2017 bindet sich der Sollzinssatz an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,8 Prozentpunkten, was als marktkonform zu bezeichnen ist.

Trotz der schwachen Finanzkraft hat die Gemeinde der Konsolidierung des ordentlichen Haushaltes oberste Priorität einzuräumen und den Abgang zu verringern.

## ***Personal***

Die Personalausgaben inklusive der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten reduzierten sich von 2014 bis 2016 um rund 11.700 Euro bzw. 2,7 % auf rund 412.700 Euro, was unter anderem auch auf die Umstrukturierung der Allgemeinen Verwaltung zurückzuführen ist. Der Anteil der Personalkosten an den ordentlichen Jahreseinnahmen belief sich 2016 bereits auf rund 38,5 %, wobei sich 2017 ein weiterer Anstieg abzeichnet.

Zum Prüfungszeitpunkt besteht im Bereich des Kindergartens eine Überschreitung des Dienstpostenplanes, da im Jänner 2017 eine Kindergartenhelferin in GD 22.3 mit einem Beschäftigungsausmaß von 26,5 Wochenstunden eingestellt wurde. Der Dienstpostenplan ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung sowie dem Land Oberösterreich zur Genehmigung vorzulegen. Nicht besetzte Dienstposten sind aufzulassen. Im Bereich des Kindergartens wird unter anderem auf den Erlass vom 13. November 2014, IKD(Gem)-210000/296-2014, hingewiesen.

Die Verwaltung ist im Vergleich zu gleichgroßen Einheiten mit drei Vertragsbediensteten großzügig besetzt (insgesamt 2,5 Personaleinheiten bzw. 120 Wochenstunden). Die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn hat Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung mit Nachbargemeinden zu prüfen. Sollten hierbei keine Ergebnisse erzielt werden, so ist in der Allgemeinen Verwaltung, wie auch in vergleichbaren Gemeindeverwaltungen gegeben, ab dem Zeitpunkt der Pensionierung der Buchhalterin mit maximal 2 Personaleinheiten das Auslangen zu finden.

Die Personalakten aller Gemeindebediensteten sind mit wesentlichen Unterlagen, welche das Dienst- und Gehaltsrecht betreffen, zu vervollständigen. Dienstabwesenheits-, Zeit- und Urlaubsaufzeichnungen sind zu bereinigen und aktuell evident zu halten. Urlaube sind schriftlich vor Urlaubsantritt mit dem Bürgermeister zu vereinbaren. Überstunden sind vom Bürgermeister anzuordnen und klar von den Aufzeichnungen zur „Einarbeitung von Dienstzeiten“ abzugrenzen. Künftig sind die Aufzeichnungen über „eingearbeitete Dienstzeiten“ von der Gemeinde zumindest monatlich einer sachlichen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen, wobei es zu keinen großen Zeitguthaben kommen soll. Erfolgt die „Einarbeitung von Dienstzeiten“ nicht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, sind solche Zeiten nicht anzuerkennen. Für die Bediensteten im Handwerklichen Bereich ist ein Dienstplan zu erstellen.

Der Geschäftsverteilungsplan entspricht derzeit weitestgehend den Aufgabenfeldern der Vertragsbediensteten und bedarf nur einer kleinen Änderung. Zur gezielten Steuerung der fachlichen und persönlichen Entwicklung der Bediensteten sollen strukturierte und dokumentierte Mitarbeitergespräche durchgeführt werden.

### **Öffentliche Einrichtungen**

Die Wasserversorgungsanlage wurde im Herbst 2015 kollaudiert. Inzwischen wurde das Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Anschlusspflicht eingeleitet. Über die Umsetzung der Anschlusspflicht ist zu berichten. Im Prüfungszeitraum verursachte dieser Betrieb jeweils Abgänge von durchschnittlich rund 10.300 Euro jährlich. Durch eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren ab 2018 bis 2021 auf bis zu 2,22 Euro exkl. USt pro m<sup>3</sup> könnten jährlich um ca. 700 Euro höhere Einnahmen erzielt und dadurch würde auch den Härteausgleichsfonds-Kriterien entsprochen werden.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete von 2014 bis 2016 jährliche Überschüsse im Durchschnitt von rund 11.700 Euro mit einer rückläufigen Tendenz. Die eingehobenen Kanalbenutzungsgebühren entsprachen den Mindestvorgaben des Landes OÖ. Durch eine Anpassung der Kanalbenutzungsgebühren ab 2018 könnten jährlich höhere Einnahmen erzielt werden und unter Berücksichtigung einer angepassten Verwaltungskostentangente ist eine Ausgabendeckung weiterhin zu gewährleisten. Die Kanalordnung und die Kanalgebührenordnung bedürfen bezüglich der Zählermiete einer Anpassung.

Einen Kostenfaktor stellen die insgesamt sieben Pumpwerke dar. In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2014 wurde die Übernahme der Wartungskosten und Neuinvestitionen für private Pumpwerke beschlossen, während die Stromkosten von den Liegenschaftsbesitzern zu tragen sind. Es wird daher auf die zu § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz ergangene Rechtsauskunft vom 13. Februar 2012, IKD(Gem)-010097/242-Ram/Vi, aufmerksam gemacht. Der mit dem Einsatz einer Fäkalhebeanlage (Pumpwerk) verbundene Mehraufwand für Reparatur, Service und Stromkosten ist dem Grundeigentümer anzulasten. Dazu ist der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 aufzuheben.

Die Betriebsergebnisse bei der Abfallbeseitigung waren im Prüfungszeitraum leicht positiv. Unter Zugrundelegung einer neu bewerteten Verwaltungskostentangente sind die Abfallgebühren so zu gestalten, dass in den nächsten Jahren eine Ausgabendeckung gewährleistet ist. Die Abfallgebührenordnung bedarf einer Überarbeitung und einer Anpassung an das Oö. AWG 2009.

Die Abgänge des mit einer Regelgruppe und einer alterserweiterten Gruppe geführten Gemeinde-Kindergartens lagen im Prüfungszeitraum unter anderem wegen des Dienstalters der pädagogischen Fachkräfte verhältnismäßig hoch. Zur Optimierung der Kosten bzw. besseren Auslastung der Gruppen ist bei ähnlicher Bedarfssituation in den nächsten Arbeitsjahren eine eingruppige Führung des Kindergartens anzustreben und sind für die Betreuung

der „U3-Kinder“ anderweitige Möglichkeiten (z.B. Tagesmutter bzw. –vater, gemeindeübergreifende Krabbelstube) in Betracht zu ziehen. Auf Grund der Kindergartenkooperation mit der Nachbargemeinde Mörschwang soll mit dieser eine anteilmäßige Abgangsdeckung vereinbart werden. In dienstrechtlicher Hinsicht sind die Missstände bei den Dienstabwesenheits, Zeit- und Urlaubsaufzeichnungen zu bereinigen. Die Einhebung der Materialbeiträge durch den Elternverein des Kindergartens St. Georgen bei Obernberg widerspricht der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung St. Georgen bei Obernberg am Inn, weshalb Handlungsbedarf besteht. Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport und für die Mittagsverpflegung ist ausgabendeckend einzuheben.

Die Reinigungskosten für die im Mehrzweckgebäude untergebrachte Sauna sind in der tatsächlichen Höhe zu verrechnen bzw. sind diese Tätigkeiten zur Gänze vom Saunaverein durchzuführen. Eine ausgabendeckende Führung des Saunabetriebes wird erwartet.

### **Weitere wesentliche Feststellungen**

Bei den öffentlichen Einrichtungen ist für den Zeit-, Personal- und Sachaufwand am Gemeindeamt eine Neubewertung der pauschal verrechneten Verwaltungskostentante vorzunehmen, wodurch die Betriebsergebnisse der Realität angepasst werden würden.

Der laufende Nettoaufwand für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen bei Obernberg am Inn belief sich im Finanzjahr 2016 auf rund 10.000 Euro bzw. rund 16 Euro je Einwohner. Gemäß den Richtlinien für Härteausgleichsgemeinden in der Gemeindefinanzierung Neu sind die Nettoausgaben mit rund 8.800 Euro bzw. 14 Euro je Einwohner zu begrenzen. Die Verrechnung der Entgelte laut Tarifordnung und Gebührenordnung für die Feuerwehr soll in Zukunft durch die Gemeindeverwaltung erfolgen. Die Einnahmen daraus sind als Einnahmen der Gemeinde zu verbuchen.

Zwecks Erhalt eines optimalen Versicherungsschutzes zu bestmöglichen Konditionen und im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung Neu ist eine fundierte Analyse sämtlicher Versicherungsverträge notwendig. Dabei sollen mitunter auch die Notwendigkeit der Kollisionskaskoversicherung und die Prämienzahlung der zweiten Kollektivunfallversicherung für die Freiwillige Feuerwehr hinterfragt werden.

Durch Verhandlungen mit dem Wärmelieferanten sollte ein günstigerer Wärmepreis erreicht bzw. allenfalls der Mietzins angepasst werden.

Vor Schaffung von neuem Bauland bzw. bei Umwidmungen hat die Gemeinde Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten abzuschließen und sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Die der Gemeinde bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung sind zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern zu machen.

Hinsichtlich des Mietzinses wird auf den Richtwert hingewiesen, der gemäß § 5 Richtwertgesetz für Oberösterreich für den Zeitraum ab 1. April 2017 mit 6,05 Euro je m<sup>2</sup> festgesetzt wurde und bei Neuabschlüssen zu beachten ist. Beim Neuabschluss eines Mietvertrages ist ein Mietzins für eine Garage von monatlich 50 Euro zu berücksichtigen. Die Abrechnung der Betriebskosten ist bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Verwaltungskostenbeitrages durchzuführen.

Für die kommunalen Sportanlagen, die Vereinen oder Privaten zur Nutzung übertragen werden, sind ausgabendeckende Betriebskostensätze einzuheben. Aus Haftungsgründen wird der Abschluss eines Mietvertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Ankerkennungs- und Ersatz der Betriebskosten empfohlen.

Der Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes (Räumung und Streuung) ist in Absprache mit dem Vertragspartner um die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu ergänzen und im Gemeinderat zu beschließen.

Der Obmann bzw. die Obfrau des Prüfungsausschusses hat wenigstens vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen und in einer eigenen Sitzung den Rechnungsabschluss zu prüfen.

### ***Außerordentlicher Haushalt***

Am Ende des Finanzjahres 2016 wies der außerordentliche Haushalt einen Abgang von rund 16.500 Euro aus, der hauptsächlich wegen einer nicht dem Baufortschritt entsprechenden Darlehensaufnahme beim Vorhaben „Wasserversorgungsanlage – BA 1“ um rund 50.800 Euro niedriger ausfällt. Es wird auf die widmungsgemäße Verwendung der Darlehen aufmerksam gemacht, da die Schuldendienstbelastung nicht zu einer Verfälschung von Kosten bzw. Betriebsergebnissen führen darf.

Von 2014 bis 2016 wurden für insgesamt 14 Projektvorhaben 1.059.000 Euro aufgewendet (inklusive Soll-Fehlbetrag aus 2013). Davon entfiel mehr als die Hälfte auf den Straßenbau (rund 548.000 Euro bzw. 52 %) und den Ankauf eines Löschfahrzeuges (rund 292.000 Euro bzw. 28 %). Die Kosten wurden mit Förderungen des Landes und Bundes von insgesamt rund 470.500 Euro bzw. 45 %, mit Darlehen von 445.300 Euro bzw. rund 43 %, mit Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen von rund 25.500 Euro bzw. 2 %, mit Eigenleistung der Freiwilligen Feuerwehr von rund 36.900 Euro bzw. 3 % sowie sonstigen Einnahmen von rund 64.400 Euro bzw. 7 % finanziert.

Bei einzelnen Vorhaben wurden noch nicht alle Bedarfszuweisungsmittel ausbezahlt. Es sind daher die Endabrechnungen mit einer Kostenfeststellung samt neuerlichem Flüssigmachungsantrag vorzulegen.

Das Projekt „Sanierung Amtsgebäude“ wurde über die „Gemeinde-KG“ abgewickelt und 2010 fertig gestellt. Hinsichtlich der Bedeckung des Abganges von rund 1.500 Euro ist mit dem zuständigen Gemeindeferenten das Einvernehmen herzustellen.

## Detailbericht

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km <sup>2</sup> ):	18,3
Seehöhe (Hauptort):	347
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	22

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	10,8
Güterwege (km):	20,0
Landesstraßen (km):	11,7

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	9	4		
	VP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	603
Registerzählung 2011:	589
EWZ lt. ZMR 31.10.2014:	554
EWZ lt. ZMR 31.10.2015:	548
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	654
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	630

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	5,6
Hochbehälter:	2
Kanallänge (km):	22
Druckleitungen (km):	0
Pumpwerke:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2016:	1.215.535
Ergebnis o.H. 2016:	-174.668
Voranschlag 2017:	-247.000

Infrastruktur: Kinderbetreuung 2016/2017	
Volksschule:	2 Klassen, 29 Kinder
Neue Mittelschule:	keine
Musikschule:	keine
Kindergarten:	2 Gruppen, 28 Kinder
Krabbelstube:	keine

Strukturhilfe 2017:	3.005
Finanzkraft 2015 je EW: *	955
Rang (Bezirk):	27
Rang (OÖ):	308
Verbindlichkeiten je EW:	4.190

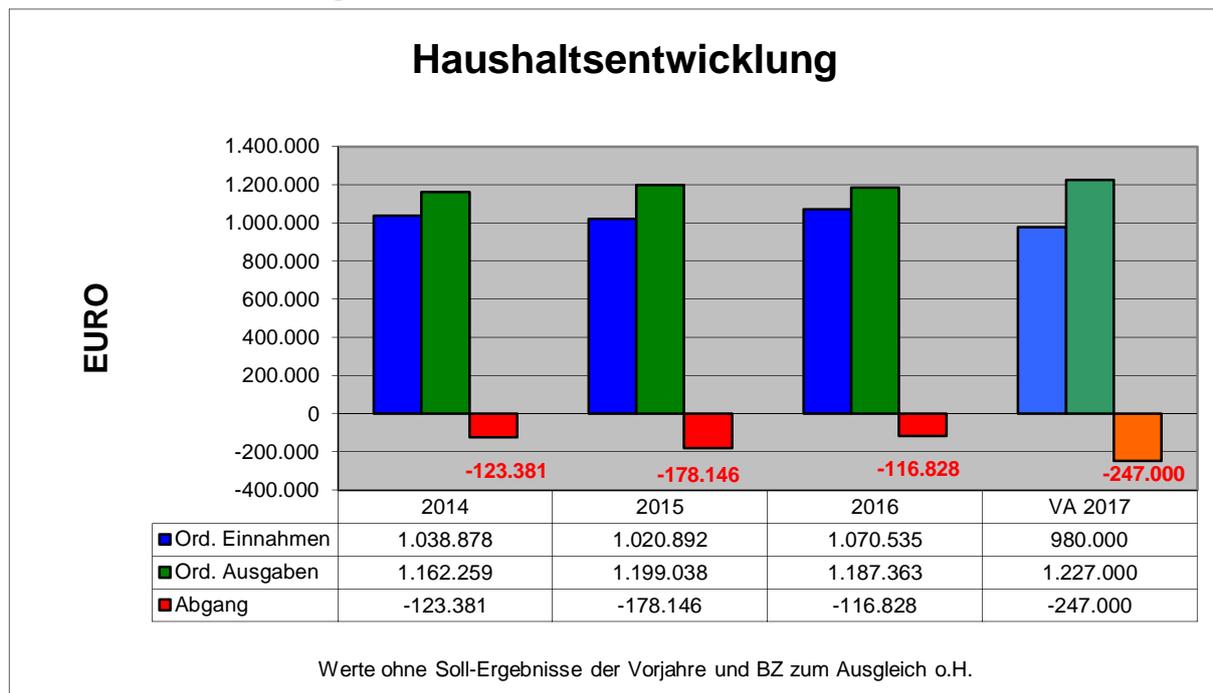
Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2015

# Die Gemeinde

## Wirtschaftliche Situation

### Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden die Abwicklungen von Vorjahresergebnissen sowie zuerkannte Bedarfszuweisungen zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes nicht berücksichtigt. Demnach wies der ordentliche Haushalt im Betrachtungszeitraum einen Abgang von durchschnittlich rund 139.500 Euro aus, wobei der Abgang 2016 zurückging. Tatsächlich verzeichnete die Gemeinde in den letzten drei Jahren laut Rechnungsabschluss nachstehende Ergebnisse:

Finanzjahr	2014	2015	2016
Soll-Abgang	-138.295	-202.841	-174.668

Für die Bedeckung der Abgänge der Jahre 2014 und 2015 von insgesamt rund 341.100 Euro wurden der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn Bedarfszuweisungsmittel in Gesamthöhe von 258.600 Euro gewährt. Beim Haushaltsabgang 2014 wurden wegen Überschreitung der Investitionsgrenze, der freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang sowie der Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel insgesamt rund 9.800 Euro nicht anerkannt. Beim Haushaltsabgang 2015 wurden wegen einer Fehlbuchung rund 57.800 Euro an Zuführungen nicht anerkannt, was im Finanzjahr 2017 mit einer Rückführung vom außerordentlichen an den ordentlichen Haushalt bereinigt wurde.

*Die Einhaltung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde wird in Zukunft erwartet.*

### Instandhaltungen

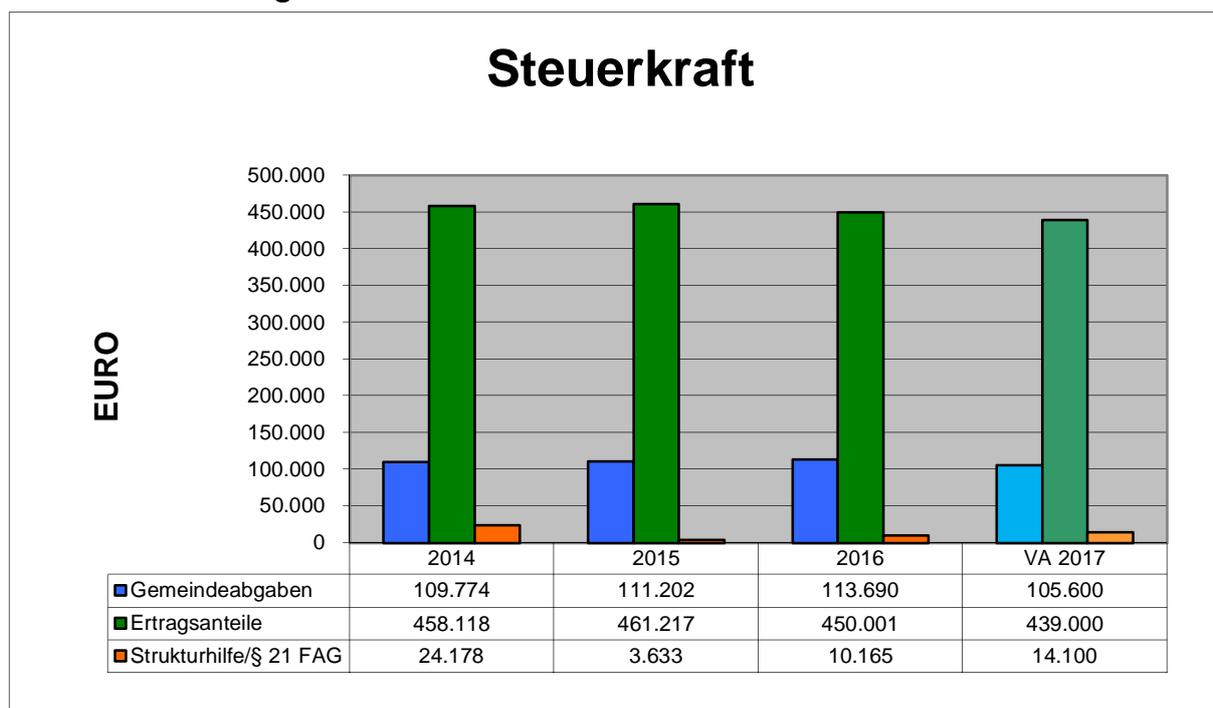
Für Instandhaltungen wurden im Zeitraum von 2012 bis 2016 im Durchschnitt rund 8.200 Euro aufgewendet, die im Finanzjahr 2016 um rund 1.200 Euro unterschritten wurden.

Bezüglich der Höchstgrenzen für Sachausgaben und Instandhaltungen wird künftig auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien, welche von der Oö. Landesregierung im April 2017 beschlossen wurden, hingewiesen.

### ***Mittelfristiger Finanzplan***

Der vom Gemeinderat mit dem Voranschlag 2017 beschlossene mittelfristige Finanzplan weist im Zeitraum von 2017 bis 2021 eine negative Budgetspitze von durchschnittlich rund 265.100 Euro aus. Es sind keine frei verfügbaren Mittel vorhanden bzw. ist auch künftig kein Handlungsspielraum im ordentlichen Haushalt zu erwarten. Im Investitionsplan wurden wegen der fehlenden gesicherten Gesamtfinanzierung ab 2018 entsprechend den Vorgaben im Voranschlagserlass keine neuen Vorhaben eingeplant.

Trotz der schwachen Finanzkraft hat die Gemeinde der Konsolidierung des ordentlichen Haushaltes oberste Priorität einzuräumen und den Abgang zu verringern.



Die Höhe der Gemeindeabgaben ohne Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 erhöhte sich von 2014 bis 2016 um rund 3.800 Euro bzw. 3,6 %, was hauptsächlich auf den Anstieg bei den Verwaltungsabgaben um rund 5.000 Euro durch zahlreiche Trauungen außerhalb des Standesamtes zurückzuführen war. Die Kommunalsteuer ist die ertragreichste Steuer, gefolgt von der Grundsteuer A und der fast gleich hohen Grundsteuer B. Das Verhältnis der Gemeindesteuern zur Steuerkraft<sup>1</sup> beträgt im Betrachtungszeitraum rund 19 % mit einer leicht steigenden Tendenz. Der Anteil der Ertragsanteile lag bei rund 79 %, wobei von 2014 bis 2016 ein Rückgang um rund 8.000 Euro bzw. 1,8 % festzustellen war.

Laut einer Statistik des Landes Oberösterreich liegt die Gemeinde mit ihrer Finanzkraft nach dem Bezirksumlagegesetz im Finanzjahr 2015 an 308. Stelle in Oberösterreich und im Bezirk Ried im Innkreis an 27. Stelle. Wegen der schwachen Finanzkraft erhielt die Gemeinde von 2014 bis 2016 jeweils eine geringe Finanzausweisung gemäß § 21 FAG 2008 als auch zuletzt 2014 eine Strukturhilfe des Landes Oberösterreich.

An Hand der negativen Budgetspitze, die sich von 2014 bis 2016 um rund 73.000 Euro auf rund 182.400 Euro verschlechterte, kann diese Entwicklung nachvollzogen werden. Im Voranschlag 2017 wird mit einem weiteren Anstieg der negativen Budgetspitze auf 238.500 Euro gerechnet.

### **Kommunalsteuer**

Vereinzelt wird die Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben bzw. die Kommunalsteuer zu spät entrichtet.

*Für die nicht zeitgerechte Abgabe der Steuererklärung sollten Verspätungszuschläge eingehoben werden, während für die verspätete Entrichtung der Gemeindeabgaben die in der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Säumniszuschläge, sofern sie den Betrag von 50 Euro überschreiten, mit Bescheid festzusetzen sind.*

<sup>1</sup> Unterabschnitt 920 Gemeindeabgaben abzüglich Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sowie Unterabschnitt 925 Abgabenertragsanteile mit § 21 FAG-Zuweisung und Strukturhilfe des Landes OÖ

## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe von derzeit 24 Euro je Hund ist, wenn Mittel aus dem Härteausgleichsfonds benötigt werden, ab 2018 auf 40 Euro zu erhöhen.

### Hinweis zur Konsolidierung:

Durch die Erhöhung der Hundeabgabe entsprechend den Vorgaben in den Richtlinien für den Härteausgleichsfonds ist mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 700 Euro zu rechnen.

## **Verkehrsflächenbeiträge**

Die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. BauO 1994 erfolgte im Prüfungszeitraum teilweise nicht anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung sondern später.

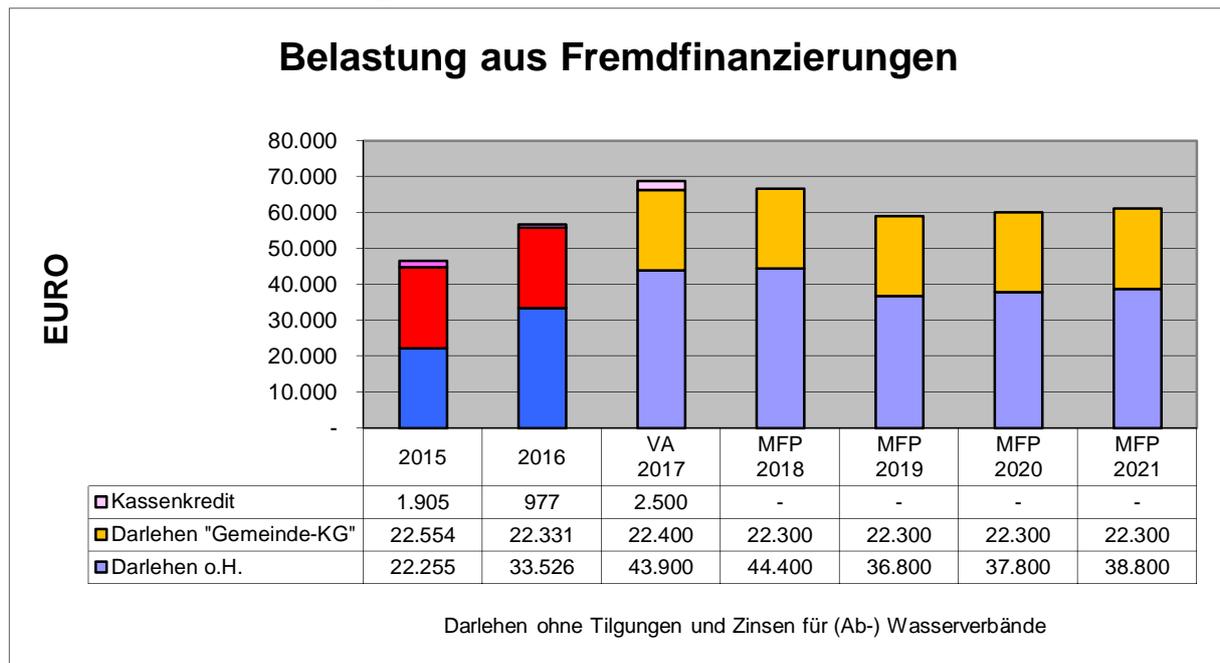
*Die Gemeinde hat anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben.*

## **Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

Die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 erfolgte erstmals Ende 2003. In einem Fall erfolgte eine Ausnahmegewilligung für 10 Jahre (Bescheid vom 22. Dezember 2003, Zahl 031-3-200).

*Auf Grund der Oö. ROG-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69/2015, ist unter Beachtung der Übergangsbestimmung des Art. II Abs. 5 der Aufschließungsbeitrag neuerlich vorzuschreiben.*

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

Die Grafik zeigt die Belastung des ordentlichen Budgets aus Darlehensannuitäten. Im Jahr 2019 läuft das Darlehen für die Fotovoltaik aus und wird eine jährliche Entlastung des ordentlichen Haushaltes von etwa 8.700 Euro bringen. Neue Darlehensbelastungen von insgesamt etwa 9.200 Euro werden sich jedoch aus dem Ankauf eines Feuerwehrautos und dem „Sub-Darlehen Kanalbau“ ab der zweiten Jahreshälfte 2016 ergeben.

Die untenstehende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgliederten Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2015 und 2016 und die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verschuldung je Einwohner.

Schuldenart	2015	2016
Gemeinde (Schuldenart 1) in Euro	320.527	269.355
Gemeinde (Schuldenart 2) in Euro	1.838.472	1.688.812
Gesamt in Euro	2.158.998	1.958.167
Anzahl der Einwohner laut ZMR zum 31.10.2015	548	548
Pro-Kopf-Verschuldung in Euro	3.940	3.573

Da der Landesdurchschnitt der Pro-Kopf-Verschuldung im Finanzjahr 2015 rund 2.600 Euro pro Einwohner beträgt, ist die Verschuldung mit 3.573 Euro je Einwohner als hoch einzustufen. Unter Hinzurechnung der eingegangenen Haftungen, die in Höhe von rund 195.600 Euro bestehen, ergibt sich 2016 eine Pro-Kopf-Verbindlichkeit von rund 3.900 Euro.

Mit einer Kopfquote von 4.190 Euro lag die Gemeinde 2015 laut Statistik des Landes sogar an 2. Stelle im Bezirk und an 41. Stelle in OÖ.

Der Annuitätendienst betrug 2016 (ohne die Tilgungen im außerordentlichen Haushalt von insgesamt rund 151.700 Euro) rund 102.850 Euro, wobei Schuldendienstsätze von rund 69.300 Euro vereinnahmt wurden. Es errechnete sich somit eine Netto-Belastung des ordentlichen Haushaltes in Höhe von rund 33.500 Euro.

Die Belastung für den Ausbau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist durch die vergleichsweise hohe Förderung des Bundes mit Ersätzen von insgesamt rund 69.300 Euro bei einem Schuldendienst für diese Anlagen von rund 81.400 Euro mit rund 12.100 Euro gering. Andererseits überwogen beim Kanalbau von 2014 bis 2016 die Annuitätenzuschüsse den Schuldendienst um insgesamt rund 13.700 Euro, die aber trotz

Hinweisen in unseren Berichten zum Voranschlag und Rechnungsabschluss zu keiner Sondertilgung verwendet wurden. Die Gelder wurden daher nicht widmungsgemäß verwendet.

*Bei Überwiegen der zum Kanalbau gewährten Annuitätenzuschüsse des Bundes ist in Zukunft eine Sondertilgung vorzunehmen.*

Die variablen Darlehenszinssätze der Gemeinde lagen im 1. Quartal 2017 zwischen 1,125 % und 0,9 %. Die Zinssätze sind zum Großteil als marktkonform zu bezeichnen.

#### Hinweis zur Konsolidierung:

Bei jenen Darlehen, wo die Zinssätze über 1 Prozentpunkt liegen, sollten Verhandlungen mit den Banken über eine Zinssatzsenkung geführt werden. Das Konsolidierungspotential beträgt rund 300 Euro jährlich.

#### **Kassenkredit**

Der Zinsaufwand für den Kassenkredit betrug im Jahr 2015 1.905 Euro und im Finanzjahr 2016 977 Euro. Der Sollzinssatz ist gebunden an den 3-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,8 Prozentpunkten. Der Zinssatz ist marktkonform.

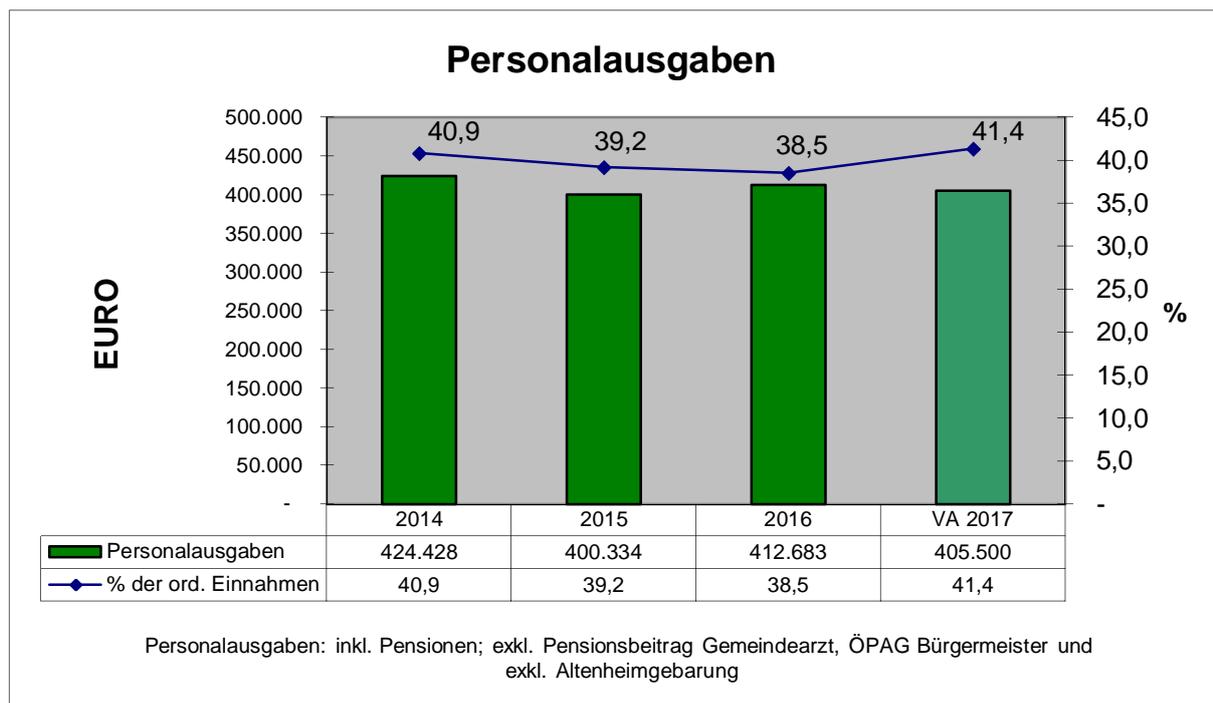
Der Höchstrahmen für den Kassenkredit wurde mit 245.000 Euro festgesetzt und liegt damit im Rahmen der festgesetzten Obergrenze von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages 2017. Der Kassenkredit wurde an eine ortsansässige Bank vergeben, welche auch Bestbieter war. Drei weitere Banken wurden zur Angebotslegung für den Kassenkredit eingeladen.

Die Geldverkehrsspesen liegen in den Finanzjahren 2015 und 2016 bei rund 1.500 Euro. Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau am 4. Mai 2017 war ein negativer Kassenbestand von rund 224.600 Euro festzustellen. Der Kassenkredit bewegt sich gerade noch im anerkehbaren Rahmen.

#### **Haftungen**

Der Nachweis über Haftungen weist zum Ende des Haushaltsjahres 2016 einen Stand von rund 195.600 Euro aus. Die Haftungsübernahme erfolgte von der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn für die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn & Co KG“ betreffend die Finanzierung des Bauvorhabens „Amtshausumbau“ in Höhe von rund 192.300 Euro. Der Rest entfällt auf den Reinhaltungsverband Untere Gurten. Gegenüber dem Finanzjahr 2015 ergibt sich eine Verringerung der Haftungen um rund 20.800 Euro.

## Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der von der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn zu leistende Personalaufwand (inkl. der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten) im Prüfungszeitraum zwischen 40,9 % und 41,4 % der bereinigten Jahreseinnahmen. Die Personalkosten einschließlich der Pensionsbeiträge für die Gemeindebeamten reduzierten sich im Zeitraum 2014 bis 2016 um rund 11.700 Euro bzw. rund 2,7 %. Die Personalausgaben der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn müssen aber als über dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegend bezeichnet werden. Die Mehrausgaben im Finanzjahr 2016 sind vor allem mit einer doppelten Bezugsauszahlungsbelastung von April bis August (Dienstfreistellung ehemaliger Amtsleiter – gleichzeitige Einstellung einer Referentin) zu begründen. Die Rückersätze des AMS bezüglich der Altersteilzeit der Buchhalterin von rund 15.500 Euro jährlich seit 2014 sind in obiger Aufstellung nicht berücksichtigt.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnen sich die Personalkosten je Einwohner (630 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtungen im Jahr 2016 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben in Euro / Jahr	Ausgaben je Einwohner in Euro / Jahr
Allgemeine Verwaltung	154.263	245
Volksschule	20.744	33
Kindergarten	186.556	296
Bauhof	31.697	50
Sauna	854	1
<b>Gesamt:</b>	<b>394.113</b>	<b>626</b>

### Dienstpostenplan

Der zuletzt vom Gemeinderat am 16. Juni 2016 beschlossene Dienstpostenplan (aufsichtsbehördliche Genehmigung IKD(Gem)-210241/36-2016-Rer) der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn sieht insgesamt 9,38 Personaleinheiten (PE) bei 10 Bediensteten in den nachstehenden Bereichen vor:

Allgemeine Verwaltung				
1	VB	GD 12.1		nicht besetzt
1	VB	GD 14.1 x		besetzt

0,50	VB	GD 17.4	I/c		besetzt
1	VB	GD 20.3			besetzt
<b>Kindergarten</b>					
3,54	VB	KBP	I L/I 2b 1		2,475 PE besetzt
0,15	VB	GD 25.4			besetzt
<b>Handwerklicher Dienst</b>					
0,76	VB	GD 19.3	II/p 3		0,75 PE besetzt
0,20	VB	GD 25.2			nicht besetzt
1,13	VB	GD 25.1	II/p 5		besetzt
0,1	VB	GD 25.1		Sauna	nicht besetzt

<sup>x</sup> befristet von 4.4.2016 bis 4.4.2018 bei gleichzeitiger Nichtbesetzung des Dienstpostens der Amtsleitung GD 12.1

Zum Prüfungszeitpunkt besteht im Bereich des Kindergartens eine Überschreitung des Dienstpostenplanes, da im Jänner 2017 eine Kindergartenhelferin in GD 22.3 mit einem Beschäftigungsausmaß von 26,5 Wochenstunden eingestellt wurde.

*Dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen dürfen nur auf Rechnung eines freien, im rechtskräftigen Dienstpostenplan enthaltenen Dienstpostens durchgeführt werden. Der Dienstpostenplan ist den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung sowie dem Land Oberösterreich zur Genehmigung vorzulegen. Nicht besetzte Dienstposten sind aufzulassen. Im Bereich des Kindergartens wird unter anderem auf den Erlass vom 13. November 2014, IKD(Gem)-210000/296-2014, hingewiesen.*

### **Allgemeine Verwaltung**

Der aktuelle Dienstpostenplan weist in der allgemeinen Verwaltung insgesamt 3,5 PE bei 3 Bediensteten aus, wobei ein Dienstposten als Referent/in GD 14.1 befristet von 4. April 2016 bis 4. April 2018 bei gleichzeitiger Nichtbesetzung des Dienstpostens der Amtsleitung GD 12.1 nach dessen Ausscheiden geschaffen wurde. Bis zum Ablauf der Frist ist vereinbart, dass verschiedene Zusammenarbeitsmodelle (Verwaltungsgemeinschaft, etc.) mit Umlandgemeinden geprüft werden. Die Buchhalterin befindet sich seit 2014 in ungeblockter Altersteilzeit mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden. Wenn die Bedienstete außer Dienst tritt, soll dieser Dienstposten nicht mehr nachbesetzt werden. Mit 2,5 Personaleinheiten ist die Gemeindeverwaltung im Vergleich zu gleichgroßen Einheiten großzügig besetzt.

#### Hinweis zur Konsolidierung:

Die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn hat Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung mit Nachbargemeinden zu prüfen. Sollten hierbei keine Ergebnisse erzielt werden, so ist in der Allgemeinen Verwaltung, wie auch in vergleichbaren Gemeindeverwaltungen gegeben, ab dem Zeitpunkt der Pensionierung der Buchhalterin mit maximal 2 Personaleinheiten das Auslangen zu finden. Durch diese Maßnahmen kann ein jährliches Einsparungspotential von etwa 15.000 Euro erzielt werden.

Die Bedienstete mit der DN-Nr. 3016 erhält eine pauschalierte Aufwandsvergütung für „Leiter/in eines Gemeindeamtes bis 1.000 Einwohner“, die ihr auf Grund der Anstellung als Referentin nicht zusteht. Die Bedienstete hat gem. § 199 Oö. GDG 2002 Anspruch auf Ersatz eines nachweisbaren Mehraufwands, der ihr in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist. Der Ersatz des Mehraufwands durch eine auswärtige Dienstverrichtung ist in diesem Fall nach den Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenschrift geregelt.

*Die Auszahlung der pauschalierten Aufwandsvergütung für „Leiter/in eines Gemeindeamtes bis 1.000 Einwohner“ ist einzustellen.*

### **Bedienstete im Handwerklichen Dienst**

Die Reinigung vom Amts-, Schul- und Kindergartengebäude, der Mehrzweckhalle und der Sauna wird durch 2 Reinigungskräfte mit insgesamt 1,125 PE durchgeführt. 2008 wurde von einem Unternehmen ein Reinigungskonzept erstellt. Darin wurde ein Personaleinsatz von 40 Wochenstunden für die anfallenden Tätigkeiten berechnet.

*Mit Verweis auf das vorliegende Reinigungskonzept im Vergleich mit der Wochenarbeitszeit der Reinigungskräfte sind Mehrstunden und die Anhäufung von eingearbeiteten Dienstzeiten zu vermeiden.*

Ein Bauhofarbeiter ist großteils für die Betreuung der Kläranlagen St. Georgen, Hub und Pischelsdorf und für diverse Nebenarbeiten wie Grünraumpflege und Straßenerhaltung im Gemeindebereich eingestellt. Das Beschäftigungsausmaß wurde mit 1. Dezember 2016 um 5 Wochenstunden auf 30 Wochenstunden erhöht, um den Anfall von Mehr- bzw. Überstunden zu vermeiden. Im April 2017 wurden vom Bauhofarbeiter diverse Arbeiten (Klärschlammausbringung, Arbeiten am Ortsplatz, Schule und Kindergarten) an einem Samstag ausgeführt und diese im Arbeitsbuch als geleistete Mehrstunden dargestellt. Ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 wäre auf Grund fehlender Rechtsgrundlage in diesem Fall nicht möglich gewesen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass vom Bürgermeister angeordnete Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung, soweit sie die volle Wochendienstzeit nicht überschreiten, gemäß § 104 Abs. 4 Oö. GDG 2002 im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten sind. Weiters wird an die Einhaltung des § 109 Oö. GDG 2002 erinnert, wonach Bedienstete in Teilzeit nur über die für sie maßgebliche Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung herangezogen werden dürfen, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, der keine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, nicht zur Verfügung steht.

*Im Hinblick auf die Erhöhung der Wochenarbeitszeit sind Mehrstunden und die Anhäufung von eingearbeiteten Dienstzeiten zu vermeiden.*

Für die Bediensteten im Handwerklichen Dienst ist keine genaue Dienstzeit definiert. Für Feiertags-, Urlaubs-, Zeitausgleichs- und Krankenstandsberechnung wird 1/5 der wöchentlichen Sollarbeitszeit herangezogen. Die Dienstverrichtung erfolgt nach eigener Zeiteinteilung.

*Für die Bediensteten ist gemäß § 96 Oö. GDG 2002 bzw. § 50 Oö. GBG 2001 ein Dienstplan zu erstellen. In Bereichen, in denen es sinnvoll ist, kann ein flexibles Arbeitszeitmodell installiert werden (siehe Gem-200167/15-2001 vom 19. November 2001).*

### **Urlaubsabwicklung**

Die Urlaubsabwicklung wird nur dürftig schriftlich geführt. Die Berechnung des Ausmaßes des Erholungsurlaubes bei Dienstantritt, Beendigung des Dienstverhältnisses oder Änderung des Beschäftigungsausmaßes erfolgt fehlerhaft bzw. teilweise gar nicht. Der Verbrauch des Erholungsurlaubes wird mündlich vereinbart. Eine spontane Abfrage über den Urlaubsstand eines Bediensteten kann nicht durchgeführt werden.

*Die Urlaubsabwicklung hat im Einklang mit den §§ 113 bis 125 Oö. GDG 2002 bzw. §§ 66 bis 75 Oö. GBG 2001 zu erfolgen. Der aktuelle Urlaubsstand ist für jeden Bediensteten unter Aufrollung der letzten 4 Jahre unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu ermitteln und schriftlich festzuhalten.*

*Künftig sind Urlaube schriftlich mit dem Bürgermeister zu vereinbaren und in ein Dienstabwesenheitsblatt einzutragen, wobei der Resturlaubsstand im Hinblick auf einen eventuellen Verfall des Erholungsurlaubes jederzeit abrufbar sein soll.*

### **Überstunden und Mehrstundenaufzeichnungen**

Von den Bediensteten werden regelmäßig Dienstzeiten gem. § 104 Abs. 7 Z 1 Oö. GDG 2002 bzw. § 58 Abs. 7 Z 1 Oö. GBG 2001 eingearbeitet, welche durch Zeitausgleich wieder konsumiert werden. Solche Zeiten können nur im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erworben und auch verbraucht werden. Es gibt keinen Anspruch auf Anerkennung einseitig erworbener Mehrdienstzeiten.

*Die Aufzeichnungen über die eingearbeiteten bzw. konsumierten Mehrdienstzeiten sind durch eine Aufrollung der letzten 3 Jahre einer sachlichen und rechnerischen Kontrolle zu unterziehen und schriftlich festzuhalten. Künftig sind die Aufzeichnungen vom Bürgermeister zumindest monatlich einer sachlichen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Erfolgt die Einarbeitung von Dienstzeiten nicht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, sind solche Zeiten nicht anzuerkennen.*

Überstunden gemäß § 104 Oö. GDG 2002 bzw. § 58 Oö. GBG 2001 können nur durch Anordnung des Bürgermeisters geleistet werden und sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen in Freizeit auszugleichen oder nach gehaltsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Bislang wurden Überstunden nicht schriftlich angeordnet und wurden die Aufzeichnungen darüber gemeinsam mit der „Einarbeitung von Dienstzeiten“ geführt.

*Überstunden sind durch den Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Eine klare Differenzierung zwischen „Überstunde“ und „Einarbeitung von Dienstzeiten“ ist unabdingbar. Es wird darauf hingewiesen, dass es auf für während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) erbrachte Überstunden nur Zeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 gibt, obwohl der Überstundenzuschlag bei finanzieller Abgeltung 100 % der Grundvergütung beträgt.*

### **Bezugsfestsetzung**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 212 Oö. GDG 2002 bzw. § 113 Oö. GBG 2001 bei Antragstellung und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss besteht.

### **Führung der Personalakten**

Bei Durchsicht der Personalakten wurde festgestellt, dass diese nicht vollständig sind. Wesentliche Unterlagen, die das Dienst- und Gehaltsrecht betreffen, wurden in den letzten Jahren nicht abgelegt. Teilweise wurden keine bzw. sehr mangelhafte Dienstabwesenheitsaufzeichnungen geführt.

*Die Personalakten sind umgehend zu vervollständigen und auf den aktuellen Stand zu bringen. Künftig sind im Personalakt Dienstabwesenheiten wie Urlaub, Krankenstand, Sonderurlaub, Pflegefreistellung und Arztbesuch in einem Dienstabwesenheitsblatt zu erfassen.*

### **Mitarbeitergespräche**

Derzeit werden keine strukturierten Mitarbeitergespräche mit den Bediensteten geführt, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum Mitarbeitergespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind. Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert wird.

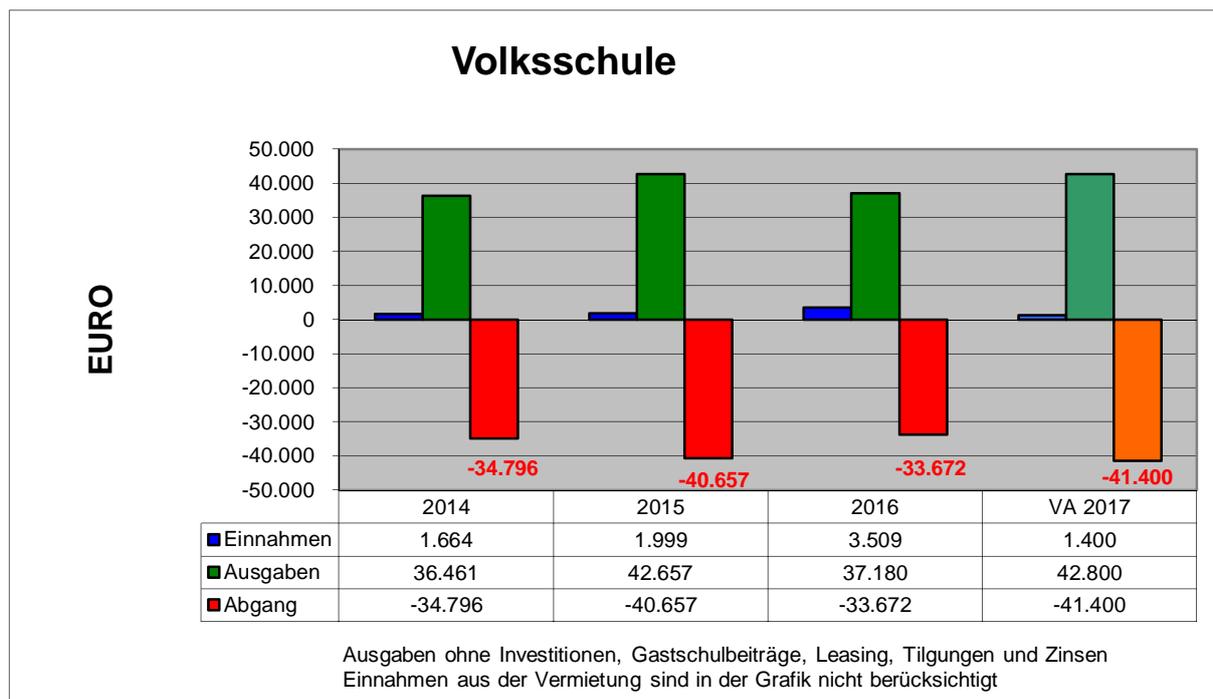
*In Hinkunft sind regelmäßig in allen Bereichen Mitarbeitergespräche durchzuführen.*

### **Geschäftsverteilungsplan - Arbeitsplatzbeschreibungen**

Der Geschäftsverteilungsplan aus dem Jahr 2014 entspricht derzeit weitestgehend den Aufgabenfeldern aller Vertragsbediensteten. Lediglich die Bezeichnung „(GD 14.2) Amtsleitung XY“ entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

*Der Geschäftsverteilungsplan ist zu überarbeiten und die Bezeichnung „GD 14.2 Amtsleitung XY“ auf „GD 14.1 Referentin XY“ umzuändern.*

## Volksschule



Seit dem Schuljahr 2011/2012 bestehen Kooperationen mit umliegenden Gemeinden. An den Schulstandorten St. Georgen bei Obernberg am Inn wurden im Schuljahr 2016/2017 insgesamt 23 Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Schulstufe und in Weilbach die 1. und 2. Schulstufe aus den Gemeinden Mörschwang, St. Georgen bei Obernberg am Inn und Weilbach unterrichtet.

Schuljahr	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016
Schüleranzahl	37	28	26	29
Kopfquote	1.220	1.564	1.389	1.433

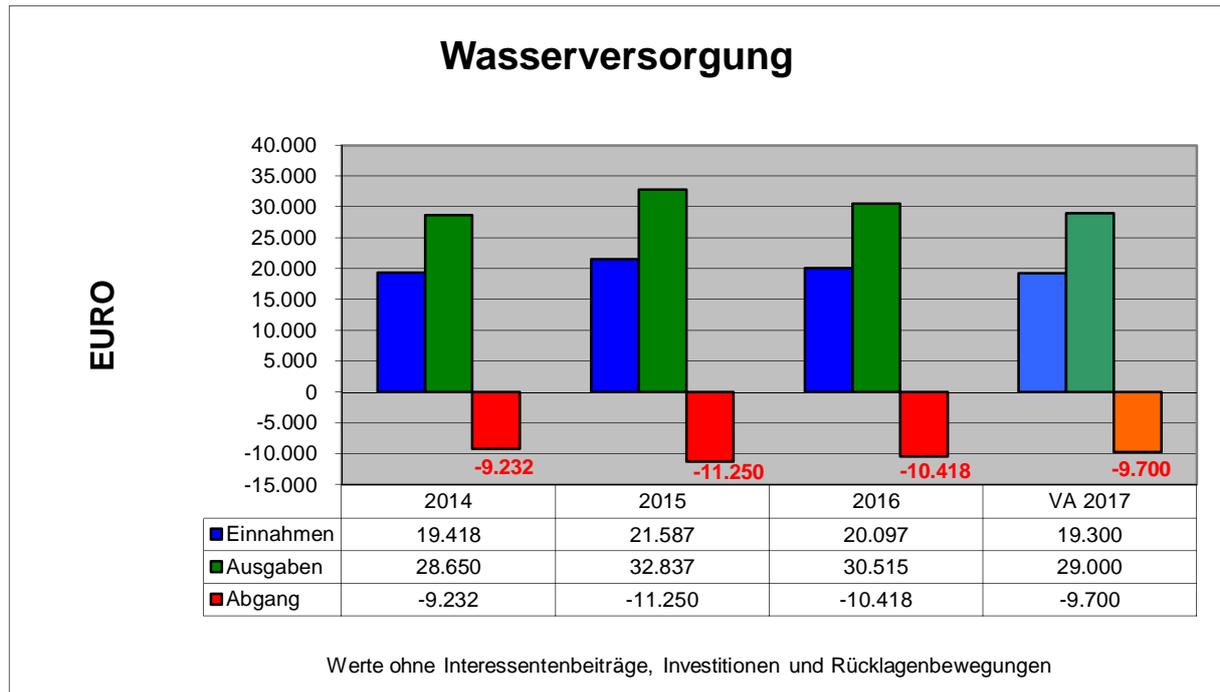
Für 2017 wird eine Kopfquote von 1.600 Euro eingehoben. Bei einem Vergleich mit anderen Volksschulen zeigt sich, dass Volksschulen mit einer Kinderanzahl von über 40 Kindern einen deutlich niedrigeren Abgang von unter 1.200 Euro pro Kind aufweisen. Die nächstgelegenen Schulen finden sich in den Gemeinden Gurten, Weilbach, St. Martin im Innkreis, Geinberg und Obernberg am Inn in einer Entfernung von rund 4 bis 7,5 km. Im Einzugsbereich von 10 Minuten liegen insgesamt 7 alternative Standorte (zusätzlich VS Kirchdorf, VS Reichersberg und VS Antiesenhofen).

Laut der zum Prüfungszeitpunkt vorliegenden Geburtenstatistik werden im Schuljahr 2016/2017 29 Kinder, im Schuljahr 2017/2018 32 Kinder, 2018/2019 28 Kinder sowie 2019/2020 15 Kinder eingeschult. Weiters liegt eine Prognose über die Bevölkerungs- und Schülerentwicklung aus dem Jahr 2016 vor (Quelle Land OÖ, Abteilung Statistik, Geoinformation, Bildung; LSR; Statistik AUSTRIA), wonach sich die Anzahl der 6- bis 9-Jährigen im Einzugsbereich der Volksschule St. Georgen bei Obernberg am Inn (5 Minuten Fahrzeit) bis zum Jahr 2035 um 12,6 % reduzieren wird.

*Der Erhalt aller Schulstandorte wird nach monetären Gesichtspunkten als unwirtschaftlich bewertet. In Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde sollte von den betroffenen Gemeinden ein Konzept über die Kinderbetreuung betreffend Krabbelstube, Kindergarten, (Schüler)Hort sowie über den Schulstandort unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur erstellt werden.*

# Öffentliche Einrichtungen

## Wasserversorgung



Die öffentliche Wasserversorgung wurde im Ortszentrum von St. Georgen bei Obernberg am Inn 2012 sowie in den Ortschaften Röfl und Oberaichet, in der sich ein Tiefbehälter befindet, 2015 fertiggestellt und im September 2015 kollaudiert. Inzwischen wurde das Ermittlungsverfahren zur Feststellung der Anschlusspflicht in 20 Fällen eingeleitet.

*Über die Entscheidungen insbesondere betreffend Ausnahmen von der Anschluss- und Wasserbezugspflicht sowie bei unbebauten Grundstücken über die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde zu berichten.*

Derzeit sind insgesamt 49 Objekte und ein unbebautes Grundstück an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Der nach Einwohner gerechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2017 bei rund 24 %. Ansonsten bestehen im Gemeindegebiet nur Hausbrunnen.

Der Betrieb der Wasserversorgung erwirtschaftete in den Jahren 2014 bis 2016 jeweils Abgänge von durchschnittlich rund 10.300 Euro. Eine Neubewertung der Verwaltungskostentangente, die im Finanzjahr 2016 mit 800 Euro berücksichtigt wurde, ist unter Führung entsprechender Aufzeichnungen erforderlich.

Eine Neubewertung der bei dieser Einrichtung anfallenden Verwaltungsleistungen ist im Hinblick auf die Aussagekraft der Buchhaltung vorzunehmen. Die im Gemeindeamt für die öffentlichen Einrichtungen erbrachten Leistungen sind nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand zu berechnen.

Die für die Herstellung eines Anschlusses an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage vorgeschriebenen Mindestanschlussgebühren betragen seit dem Jahr 2010 für bebaute oder unbebaute Grundstücke 2.000 Euro exkl. USt, die noch über der vorgegebenen Mindestgebühr des Landes OÖ liegen.

Laut gültiger Wassergebührenordnung werden auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen. In diesem Fall ist eine Benützungsg Gebühr von mindestens 70 Euro exkl. USt vorgesehen. In Anbetracht des im § 28 Oö. ROG 1994 enthaltenen Erhaltungsbeitrages von 0,11 Euro pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche wird eine Überarbeitung der Gebührenordnung bzw. die Schaffung einer Bereitstellungsgebühr für an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene unbebaute Grundstücke empfohlen.

Die Wasserbezugsgebühren entsprachen von 2014 bis 2016 jeweils der im Voranschlags-erlass vorgesehenen Mindestgebühr für Abgangsgemeinden, wobei die jährliche Bezugsge-bühr mit mindestens 70 Euro exkl. USt festgesetzt wurde. Trotzdem ist zwecks Erreichung einer zumindest ausgabendeckenden Gebühr eine Anhebung erforderlich.

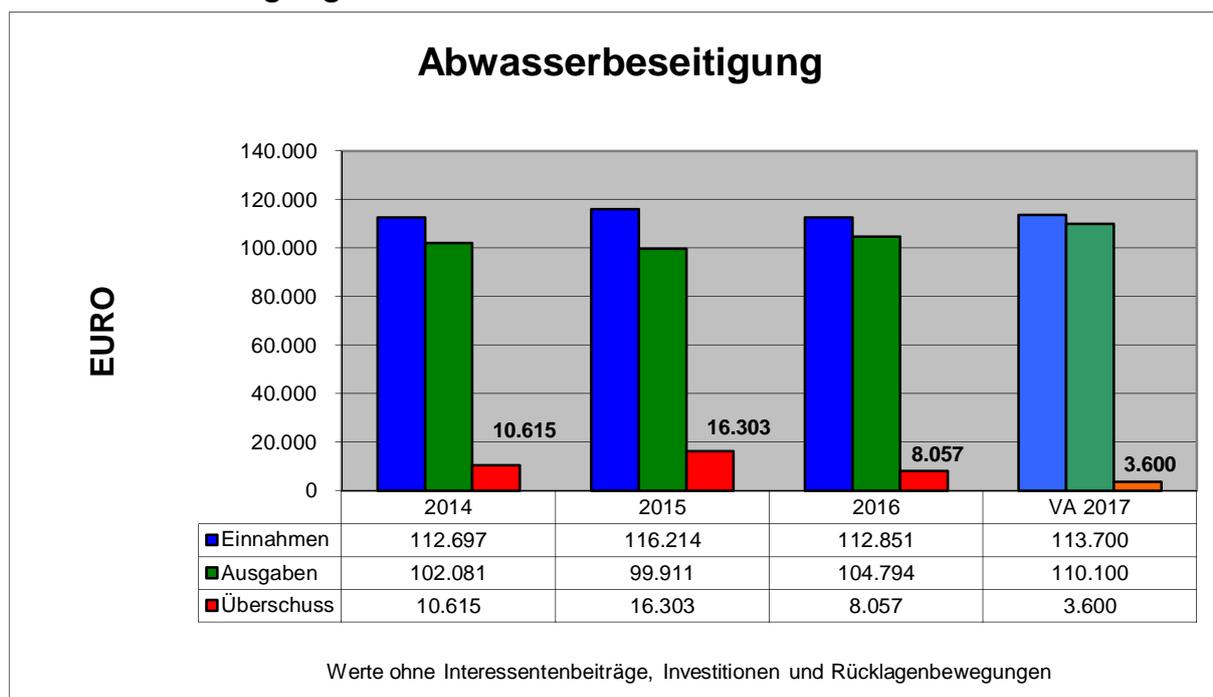
Hinweis zur Konsolidierung:

Durch eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren ab 2018 bis 2021 auf bis zu 2,22 Euro exkl. USt pro m<sup>3</sup> könnten jährlich um ca. 700 Euro höhere Einnahmen erzielt und dadurch würde auch den Härteausgleichsfonds-Kriterien entsprochen werden.

Das Ablesen der Wasserzähler erfolgt durch Selbstablesung. Die Wasserzähler werden nach fünf Jahren durch einen Gemeindearbeiter ausgetauscht und gegen Manipulationen wieder neu verplombt.

Mit der aufsichtsbehördlich genehmigten Wasserleitungsordnung vom 17. November 2016 wurden die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen berücksichtigt.

## Abwasserbeseitigung



Der Betrieb der Abwasserbeseitigung verzeichnete im Prüfungszeitraum jährlich geringe Überschüsse. Zuletzt wurde im Finanzjahr 2016 eine Verwaltungskostentangente von 2.500 Euro verrechnet, die einer Neubewertung bedarf. Die auf 450 Einwohnergleichwerte ausgelegte Kläranlage war 2016 zu rund 53 % ausgelastet.

Die Einnahmen aus den Kanalbenutzungsgebühren gingen von 2014 bis 2016 um insgesamt rund 400 Euro bzw. 0,7 % auf rund 50.200 Euro zurück. Die 2014 bis 2016 eingehobene Benutzungsgebühr entsprach jeweils den Landesvorgaben für Abgangsgemeinden (2017: 3,88 Euro je m<sup>3</sup> jedoch mindestens 250 Euro jeweils exkl. Ust). Ebenso wurde im Prüfungszeitraum jeweils die Mindestanschlussgebühr eingehoben (2017 mindestens 3.226 Euro exkl. Ust).

*Zwecks Verwaltungsvereinfachung sollte in der Kanalgebührenordnung der in § 4 Z 2 vorgesehene Durchschnittsverbrauch mit einem Fixbetrag (z.B. 50 m<sup>3</sup>) festgelegt werden.*

Entgegen den Bestimmungen in der Kanalgebührenordnung wird die Bewohneranzahl jeweils zum nächstfolgenden Quartal angeglichen.

*Die Anpassung der Bewohneranzahl zum nächstfolgenden Quartal ist sofort abzustellen, da diese dem in der gültigen Verordnung enthaltenen Stichtag entgegensteht.*

Die Einnahmen aus der Bereitstellungsgebühr werden unter der gleichen Post wie die Benutzungsgebühren vereinnahmt.

*Die Bereitstellungsgebühr für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist als eigene Abgabensart unter der Post 8522 separat zu verbuchen.*

Die in der Gebührenkalkulation (Webapplikation) eingetragene Abwassermenge ist insofern falsch bzw. überhöht, weil z.B. die eingebauten Subzähler für den Garten nicht berücksichtigt wurden.

Die Verwendung von Subzählern z.B. für den Wasserverbrauch im Garten ist mit der Wasserleitungs- und Wassergebührenordnung abzustimmen. Das heißt, dass die Zähler von der Gemeinde bereit zu stellen, auszutauschen und gegen Missbrauch zu schützen sind. Das Gleiche gilt für den freiwilligen Einbau eines Wasserzählers. Dafür ist in der Gebührenordnung eine Zählergebühr vorzusehen.

*Die Kanalgebührenordnung ist entsprechend dem Erlass vom 6. Dezember 2011, IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi, betreffend Muster-Gebührenordnung zu überarbeiten und vom Gemeinderat zu beschließen.*

Einen Kostenfaktor stellen die insgesamt sieben Pumpwerke dar. In der Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2014 wurde die Übernahme der Wartungskosten und Neuinvestitionen für private Pumpwerke beschlossen, während die Stromkosten von den Liegenschaftseigentümern zu tragen sind. Es wird daher auf die zu § 12 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz ergangene Rechtsauskunft vom 13. Februar 2012, IKD(Gem)-010097/242-2012-Ram/Vi, aufmerksam gemacht.

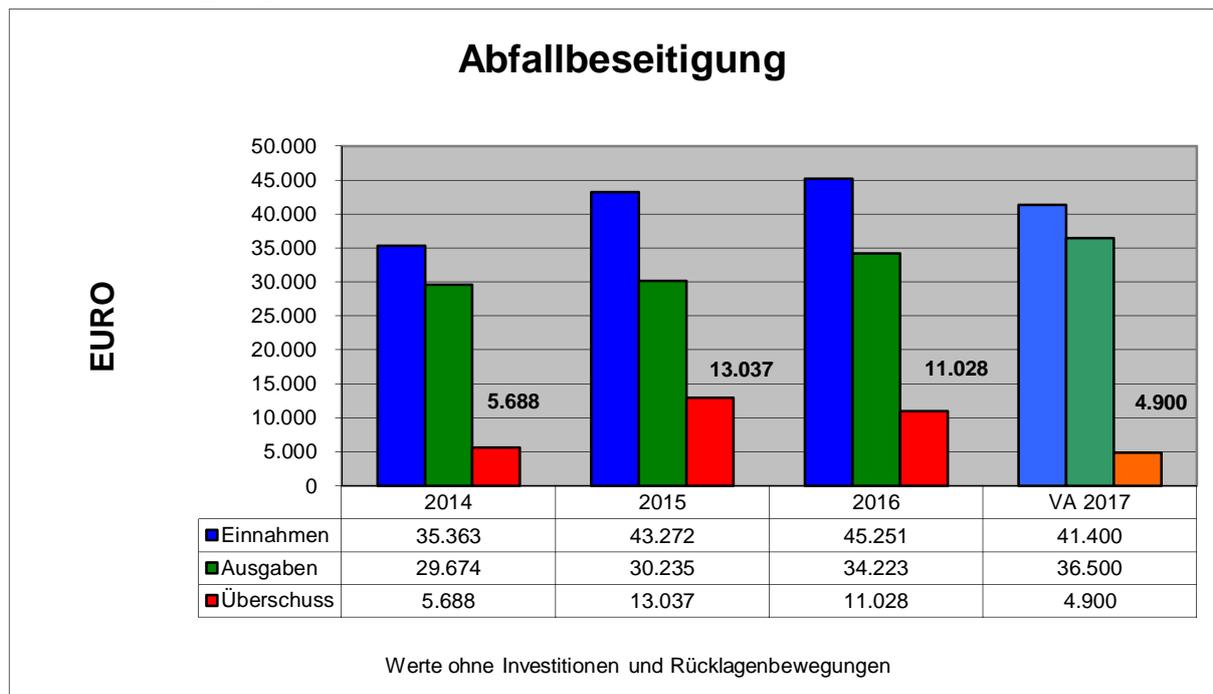
*Der mit dem Einsatz einer Fäkalhebeanlage (Pumpwerk) verbundene Mehraufwand für Reparatur, Service und Stromkosten ist dem Grundeigentümer anzulasten. Dazu ist der Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 aufzuheben.*

*Die Kanalordnung ist wegen der Verwendung von geeichten Wasserzählern anzupassen.*

Hinweis zur Konsolidierung:

Durch eine Anpassung der Kanalbenützungsgebühren ab 2018 könnten jährlich höhere Einnahmen erzielt werden und unter Berücksichtigung einer angepassten Verwaltungskosten-tangente ist eine Ausgabendeckung weiterhin zu gewährleisten.

## Abfallbeseitigung



Die Einrichtung Abfallbeseitigung konnte in den letzten Jahren durch die Gebühreneinnahmen ausgabendeckend geführt werden. Im Voranschlag für das Jahr 2017 wird ein geringer Überschuss in der Höhe von 4.900 Euro prognostiziert.

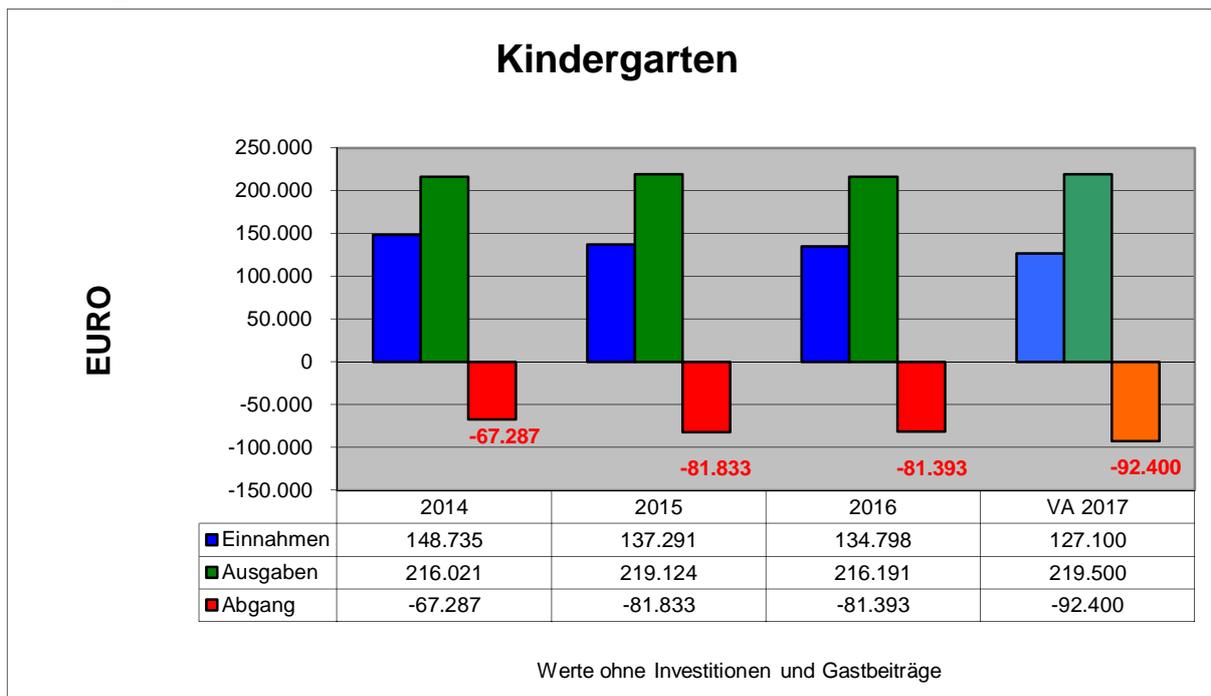
Im Prüfungszeitraum wurden Verwaltungskostentangenten von rund 1.300 Euro (2014), 1.200 Euro (2015) und 1.500 Euro (2016) verrechnet.

*Unter Zugrundelegung einer angepassten Verwaltungskostentangente sind die Abfallgebühren in den nächsten Jahren so festzulegen, dass eine Ausgabendeckung weiterhin gegeben ist.*

Die derzeit gültige Abfallgebührenordnung wurde noch auf Grundlage des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 1997 erlassen. Eine Anpassung an das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 wurde nicht durchgeführt. Dadurch ergeben sich Unstimmigkeiten bei den Abfallbehältern laut Abfallordnung zu der Höhe der Gebühren laut Abfallgebührenordnung.

*Die Abfallgebührenordnung ist zu aktualisieren.*

## Kindergarten



Der Gemeindecindergarten St. Georgen bei Oberberg am Inn wird mit zwei Gruppen (davon eine alterserweiterte Gruppe mit fünf „U3-Kindern“) bei einer täglichen Öffnungszeit von 07:15 Uhr bis 13:00 Uhr geführt. An zwei Tagen je Woche (Dienstag und Donnerstag) wird Mittagsbetrieb mit einer verlängerten Öffnungszeit bis 14:30 Uhr angeboten. Die Kinder der Nachbargemeinde Mörschwang (im Arbeitsjahr 2016/2017 9 Kinder, davon 1 „U3-Kind“) besuchen ebenfalls den Gemeindecindergarten St. Georgen bei Oberberg am Inn.

Die Hauptferien sind im August und die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach der Volksschule St. Georgen bei Oberberg am Inn.

Die unten stehende Tabelle gibt Aufschluss über die Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt den jährlich zu leistenden Zuschussbedarf der Gemeinde St. Georgen bei Oberberg am Inn je Kindergartenkind auf.

Finanzjahr	2014	2015	2016
Gruppenanzahl	2	2	2
durchschnittliche Kinderanzahl	29	29	28
davon „U-3 Kinder“	5	5	5
Jahresabgang in Euro	67.287	81.833	91.393
Abgang pro Gruppe in Euro	33.644	40.917	45.697
Abgang je Kind in Euro	2.320	2.822	3.264

Das Betriebsergebnis überschreitet die mit Schreiben vom 26. September 2013, IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re, bekanntgegebenen Richtsätze für die Abgangsdeckung (z.B. alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren aktuell 36.873 Euro) um rund 8.800 Euro bzw. 29,93 %, was unter anderem auch auf ein hohes Dienstalder von zwei pädagogischen Fachkräften zurückzuführen ist.

Von den Gemeinden Mörschwang (rund 12.700 Euro) und Weilbach (rund 1.600 Euro) werden gemäß § 28 Oö. Kinderbetreuungsgesetz in Verbindung mit § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 Gastbeiträge eingehoben, welche für das Arbeitsjahr 2015/2016 insgesamt rund 14.300 Euro betragen. Mit der Gemeinde Mörschwang werden über eine allfällige anteilmäßige Abgangsdeckung Gespräche geführt.

*Bei einer alternativen Betreuungsmöglichkeit der „U3-Kinder“ im Arbeitsjahr 2016/2017 wäre eine Bedarfsdeckung mit nur einer Kindergartengruppe möglich gewesen. Bei ähnlicher*

*Bedarfssituation in den nächsten Jahren ist eine eingruppige Führung des Kindergartens anzustreben. Für die Betreuung der „U3-Kinder“ wird auf die Möglichkeit einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters (auch in sonstigen Räumlichkeiten möglich, z.B. freistehender Kindergartengruppenraum) oder einer gemeindeübergreifenden Krabbelstübchengruppe (z.B. mit Weilbach) hingewiesen.*

*Durch die Mitbetreuung der Kinder der Nachbargemeinde Mörschwang soll eine anteilmäßige Abgangsdeckung durch diese vereinbart werden. Nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes ist von der Wohnsitzgemeinde des Kindes ein angemessener maximal kostendeckender Gastbeitrag zu entrichten.*

### **Personaleinsatz**

Im Kindergartenjahr 2016/2017 wurden 3 pädagogische Fachkräfte mit insgesamt 2,48 PE bzw. 99 Wochenstunden (h) eingesetzt. Dazu kommt noch eine Helferin mit 0,66 PE bzw. 26,5 h. Eine pädagogische Fachkraft befindet sich seit Februar 2017 in geblockter Altersteilzeit. Die Freizeitphase wird vom 18. Juni 2018 bis 31. Oktober 2019 konsumiert werden.

In den Dienstplänen der pädagogischen Fachkräfte weichen die gruppenarbeitsfreien Dienstzeiten geringfügig von den gesetzlichen Regelungen ab.

*Die im § 8 Abs. 3 und 4 (Aufrundung auf Viertelstunden und Ableistung von mindestens der Hälfte der gruppenarbeitsfreien Zeit in der Kinderbetreuungseinrichtung) Oö. Kinderbetreuungs-Dienstgesetz 2014 vorgegebene Regelung ist einzuhalten.*

Für die Kindergartenhelferin wurde ein Dienstplan mit 1 h gruppenarbeitsfreier Zeit zur Teilnahme bei der wöchentlich stattfindenden Teambesprechung erstellt.

*Für Kindergartenhelferinnen sind gruppenarbeitsfreie Zeiten nicht vorgesehen und daher einzustellen.*

Für die pädagogischen Fachkräfte und die Kindergartenhelferin werden keine Urlaubsaufzeichnungen bzw. Dienstabwesenheitsblätter geführt. Laut Auskunft der Kindergartenleiterin wird der Urlaub ausschließlich während der Ferienzeiten konsumiert, was auf Grund fehlender Aufzeichnungen nicht nachvollzogen werden kann. Ob eine Aliquotierung der Urlaubsansprüche bei Änderungen des Beschäftigungsausmaßes stattgefunden hat, kann nicht ermittelt werden. Zumindest bei der pädagogischen Fachkraft mit der DN-Nr. 3011 müsste noch ein Resturlaub vorhanden sein, welcher nach dienstrechtlichen Vorgaben abzuwickeln ist.

*Die Urlaubsstände der pädagogischen Fachkräfte und der Kindergartenhelferin sind durch Aufrollung der letzten 4 Jahre zu ermitteln und schriftlich festzuhalten. Die Führung von Dienstabwesenheitsblättern ist dringend erforderlich. Vor Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubes auch während der Ferienzeiten sind schriftliche Urlaubsanträge an den Bürgermeister zu stellen.*

Von der Kindergartenleiterin werden Listen über Mehrstunden der pädagogischen Fachkräfte und der Kindergartenhelferin geführt. Die Aufzeichnungen werden mangelhaft geführt. Es fehlen z.B. die genauen Zeitangaben von/bis, Begründung, Anordnung des Bürgermeisters und bei Inanspruchnahme eines Zeitausgleiches stimmt die Zeitberechnung teilweise nicht mit den Dienstplänen überein. Der tatsächliche Mehrstundenbestand wird zum Ende des Arbeitsjahres von der Kindergartenleiterin berechnet und unterliegt keiner Kontrolle durch den Bürgermeister.

*Zeitliche Mehrleistungen im Bereich des Kindergartens müssen durch den Bürgermeister angeordnet sein (Verweis auf Rechtsauskunft IKD(Gem)-200044/52-2014-Ki vom 21. November 2014). Die Listen über die Mehrstundenaufzeichnungen sind zumindest monatlich an den Bürgermeister zu übermitteln und einer sachlichen und rechnerischen Prüfung zu unterziehen. Bei Inanspruchnahme von Zeitausgleich, welcher mit dem Bürgermeister im Vorhinein zu vereinbaren ist, sind die genauen Zeiten nach Dienstplan (inkl. Vorbereitungszeit) zur Berechnung heranzuziehen. Der aktuelle Mehrstundenstand soll durch Aufrollung der letzten 3 Jahre ermittelt und festgehalten werden.*

## **Verwaltungskostentangente**

Durch die Organisation des Kindergartenbetriebes, Bustransportes etc. fällt in der Gemeindeverwaltung ein Zeitaufwand an, der Ressourcen bindet. Dieser Zeitaufwand soll erhoben und entsprechend umgelegt werden.

*In Zukunft ist der Verwaltungsaufwand für den Kindergarten in Form einer Verwaltungskostentangente umzulegen.*

## **Materialbeiträge**

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten St. Georgen bei Obernberg am Inn werden für Werkarbeiten Materialbeiträge in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich je zur Hälfte eingehoben.

Tatsächlich werden die Materialbeiträge von monatlich 6 Euro/Kind (11 x jährlich) durch den Elternverein des Kindergartens St. Georgen bei Obernberg eingehoben und die Verwendung durch diesen auch verwaltet. Bei der Durchsicht der Rechnungen wurde festgestellt, dass diese an den Kindergarten St. Georgen bei Obernberg am Inn adressiert sind.

*Die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn hat die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung St. Georgen bei Obernberg am Inn ordnungsgemäß zu vollziehen. Für die Eltern ist ein Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge laut dem Merkblatt für die Einhebung der Materialbeiträge (Direktion Bildung und Gesellschaft 10/2014) zur Einsicht aufzulegen.*

## **Kindergartentransport**

Der Kindergartentransport wird durch die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn organisiert und eine Busbegleitung mit einem Beschäftigungsausmaß von 0,13 PE bzw. 5 h beschäftigt.

Die Transportkosten wurden im Finanzjahr 2016 zur Gänze aus Landesbeiträgen finanziert. Den Personalkosten für das Begleitpersonal von 3.452 Euro stehen Elternbeiträge von 8 Euro je Kind monatlich, also insgesamt 989 Euro gegenüber. Mit 1. Jänner 2017 wurde der Elternbeitrag je Kind auf 12 Euro monatlich (11mal jährlich) erhöht.

Die finanzielle Belastung der Gemeinde lag für die Busbegleitung von 7 Kindergartenkindern bei 1.077 Euro. Für die im Finanzjahr 2016 mitfahrenden 9 Kindergartenkinder aus der Nachbargemeinde Mörschwang lukrierte die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn erstmals eine anteilige Abgangsdeckung von 1.385 Euro.

Bei insgesamt 16 transportierten Kindern errechnet sich ein ausgabendeckender Elternbeitrag in der Höhe von 216 Euro jährlich bzw. rund 20 Euro monatlich (11mal jährlich).

### Hinweis zur Konsolidierung:

Der Kostenbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport sollte ausgabendeckend festgelegt werden. Bei Einhebung eines ausgabendeckenden Beitrages kann für die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn eine Verbesserung des Haushaltsergebnisses um rund 1.100 Euro und für die Nachbargemeinde Mörschwang um rund 1.400 Euro erreicht werden.

## **Mittagsbetrieb**

Im Prüfungszeitraum 2014 bis Juli 2016 wurde die Mittagsverpflegung in der Kinderbetreuungseinrichtung selbst organisiert und über ein Unternehmen Personal geleast. Seit September 2016 wird das Essen von einem konzessionierten Betrieb bezogen. Die Anlieferung des Essens wird durch die Marktgemeinde Obernberg am Inn organisiert und die Fahrtkosten werden 2017 erstmals anteilmäßig in Rechnung gestellt. Mit 1. Jänner 2017 wurde der Essensbeitrag pro Portion von 3,80 Euro auf 4,50 Euro erhöht, damit eine Ausgabendeckung gegeben ist.

Auf eine ausgabendeckende Führung der Mittagsverpflegung ist auch weiterhin zu achten.

## **Sauna**

Die im Mehrzweckgebäude untergebrachte Sauna wird von einem örtlichen Saunaverein geführt. Im Prüfungszeitraum wurden folgende Betriebsergebnisse verbucht:

<b>Finanzjahr</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>VA 2017</b>
Einnahmen	3.681	2.161	2.668	2.400
Ausgaben	976	1.981	2.357	1.800
<b>Überschuss</b>	<b>2.706</b>	<b>180</b>	<b>312</b>	<b>600</b>

Laut genehmigtem Dienstpostenplan ist für die Reinigung ein Dienstposten GD 25.1 mit 0,1 Personaleinheiten vorgesehen. Tatsächlich verbucht wurden im Finanzjahr 2016 Personalausgaben von insgesamt 854 Euro, die nicht realistisch sein dürften.

*Die Reinigungskosten sind in der tatsächlichen Höhe zu verrechnen bzw. sind diese Tätigkeiten zur Gänze vom Saunaverein durchzuführen. Eine ausgabendeckende Führung des Saunabetriebes wird erwartet.*

## Weitere wesentliche Feststellungen

### Verwaltungskostentangente

Bei den öffentlichen Einrichtungen wurde 2016 für den Zeit-, Personal- und Sachaufwand am Gemeindeamt eine pauschale Verwaltungskostentangente von insgesamt 6.560 Euro verrechnet, wobei für die unternehmerische Tätigkeit der Hoheitsverwaltung ein Vorsteuerabzug von 30 % geltend gemacht wird. Demnach hätte diese Verrechnungsbuchung 2016 insgesamt rund 51.000 Euro ergeben, die unter Berücksichtigung eines Regiezuschlages für die Betriebskosten noch höher ausfallen würde.

*Es sind daher unter Hinweis auf unsere seit mehreren Jahren im Bericht zum Rechnungsabschluss und Voranschlag geforderte Neubewertung der Verwaltungskostentangente ab sofort Aufzeichnungen über den Einsatz der Verwaltungsbediensteten für die öffentlichen Einrichtungen zu führen. Die Verrechnung der Verwaltungskostentangente ist bei allen Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen auf Grund der Selbstkosten zu veranschlagen und im Rechnungsabschluss in voller Höhe auszuweisen.*

### Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation ist dahingehend zu verbessern, dass entsprechend den ausgehändigten Mustern für die kalkulatorischen Abschreibungen die Anlagenverzeichnisse und für die kalkulatorischen Zinsen die Berechnungsblätter erstellt werden.

*Die Anlagenverzeichnisse und Berechnungsblätter sind den Eingaben in die Webapplikation für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu Grunde zu legen.*

### Feuerwehrwesen

In der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn besteht eine Feuerwehr.

Für die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen bei Obernberg am Inn wurde im Jahr 2016 ein „LF-A“ angekauft. Die Finanzierung erfolgte durch BZ-Mittel in Höhe von 110.000 Euro, einen LFK-Zuschuss von 84.000 Euro und Aufnahme eines Darlehens in Höhe von rund 61.360 Euro. Durch die Freiwillige Feuerwehr St. Georgen bei Obernberg am Inn wurde ein Eigenanteil in Höhe von 36.912 Euro geleistet. Die Darlehenstilgungen und -zinsen werden das Budget in den nächsten 10 Jahren jeweils mit rund 6.500 Euro belasten.

Weiters wird der Neubau des Feuerwehrhauses in St. Georgen bei Obernberg am Inn geplant. Dieses Vorhaben wird bereits nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu abzuwickeln sein.

Der laufende Aufwand für die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Jahr	Gesamtaufwand lt. RA in Euro	Investitionen in Euro	Instandhaltung in Euro	Darlehenstilgungen und -zinsen in Euro	Nettoaufwand* je EW in Euro	Bezirksdurchschnitt je EW in Euro
2014**	11.300	1.000	1.965	0	17,28	18,72
2015**	20.118	3.700	2.102	0	30,76	19,75
2016***	13.329	0	226	3.281	15,95	19,75

\* Nettoaufwand = Gesamtaufwand lt. RA (inklusive Investitionen und Instandhaltungen) abzüglich Darlehenstilgungen und -zinsen und Einnahmen

\*\* EW lt. GR-Wahl 2009 inkl. NWS: 654

\*\*\* EW lt. GR-Wahl 2015 inkl. NWS: 630

*Die laufenden Nettoausgaben für diesen Bereich sind im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung Neu (Härteausgleichsfonds-Kriterien) auf den jeweils höheren der folgenden Werte zu begrenzen:*

- 14 Euro je Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze)
- 8.500 Euro je Feuerwehr im Gemeindegebiet

Aus dem Gemeindebudget ist ersichtlich, dass in den letzten Jahren keine Einnahmen verbucht werden konnten. Einnahmen aus der Einsatzfähigkeit scheinen im Gemeindebudget

nicht auf. Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehren sind die Tarifordnung und Feuerwehr-Gebührenordnung heranzuziehen.

*Die Verrechnung der Entgelte laut Tarifordnung und der Gebühren laut Gebührenordnung für die Feuerwehr ist in Zukunft durch die Gemeindeverwaltung wahr zu nehmen. Die Einnahmen daraus sind als Einnahmen der Gemeinde zu verbuchen.*

### **Nahwärme**

Die Abrechnung der Wärmelieferung für die Heizsaison 2015/2016 ergab z.B. für das Gemeindeamt einen Preis von 112,77 Euro inkl. USt pro MWh. Entsprechend den Ausführungen im Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 15. Juli 2009 (IKD(Gem)-010254/30-2008) wäre für die Heizperiode 2015/2016 ein Wärmepreis von 98,29 Euro pro MWh (Biomasseindex 1) noch akzeptabel gewesen (für Heizperiode 2016/2017: 92,95 Euro pro MWh).

*In Verhandlungen mit dem Vertragspartner ist eine Preisreduzierung anzustreben, die zu dokumentieren ist. Außerdem ist eine Anpassung des Bestandvertrages für die Heizung und Lagerung der Holzschnitzel erforderlich, in dem anstatt der kostenlosen Benützung der gemeindeeigenen Räume ein Mietzins vorgesehen wird.*

### **Förderungen und freiwillige Ausgaben**

Die ausbezahlten Förderungen ohne Sachzwang lagen im Jahr 2014 um rund 1.800 Euro über der festgelegten Obergrenze. In den Jahren 2015 und 2016 wurde die zulässige Obergrenze jeweils unterschritten.

*Für Gemeinden, die im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, gelten ab 2018 für den Bereich Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen maximale Gesamtausgabengrenzen.*

### **Versicherungen**

Der jährliche Versicherungsaufwand der Gemeinde erhöhte sich im Prüfungszeitraum um rund 400 Euro bzw. 4 % auf rund 9.200 Euro im Finanzjahr 2016. Alle Versicherungsverträge sind bei lediglich einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Ein Verzeichnis über die Versicherungen ist nicht vorhanden.

*Ein Versicherungsverzeichnis ist anzulegen und aktuell zu halten.*

Die Kollektivunfallversicherung für die Freiwillige Feuerwehr ist einmal von der Gemeinde und einmal von der Freiwilligen Feuerwehr abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird jeweils durch die Gemeinde getragen.

*Künftig soll eine Prämie der Kollektivunfallversicherung direkt von der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen bei Obernberg am Inn übernommen werden.*

Neben den Pflichtversicherungen bestehen für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Gemeindebediensteten jeweils Kollisionskaskoversicherungen mit einer jährlichen Prämie von insgesamt rund 920 Euro.

*Im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung Neu sollen Einsparungspotentiale genutzt und der Weiterbestand der Kollisionskaskoversicherung hinterfragt werden.*

Zuletzt wurden die Versicherungen im Jahr 2009 durch einen unabhängigen staatlich geprüften Berater für das Versicherungswesen analysiert und neu ausgeschrieben.

*Im Hinblick auf die Gemeindefinanzierung Neu und die Härteausgleichsfonds-Kriterien sind sämtliche Versicherungsverträge der Gemeinde längstens alle fünf Jahre einer fundierten Analyse zu unterziehen.*

## **Verwahrgelder, Vorschüsse**

In der durchlaufenden Gebarung bestehen Verwahrgeld- und Vorschussreste, über die von der Gemeinde die Gründe geliefert werden konnten. In Hinblick auf die „VRV Neu“ wird an die Abwicklung dieser Reste erinnert.

*Die bestehenden Verwahrgeld- und Vorschussreste sind zeitgerecht abzuwickeln.*

## **Infrastrukturkostenbeiträge, Flächenwidmungsplan**

Die Gemeinde hat bislang keine Infrastrukturkostenbeiträge gemäß § 16 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 eingehoben.

*Vor Schaffung von neuem Bauland bzw. bei Umwidmungen hat die Gemeinde Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten abzuschließen und sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.*

Die der Gemeinde bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung können zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren.

*In Zukunft sind solche Vereinbarungen abzuschließen.*

## **Vermietung**

Im Objekt St. Georgen bei Obernberg am Inn Nr. 5 (Telehaus) sind aktuell eine Wohnung und ein Geschäftsraum vermietet. Die Gemeinde versucht, für die leerstehenden Wohnungen und Büroräume Nachmieter zu finden.

### Hinweis zur Konsolidierung:

Der Gemeinderat hat sich mit der Weiterverwendung bzw. dem Verkauf des Gebäudes zu befassen. Der Verkaufserlös kann wegen fehlender Unterlagen nicht beziffert werden.

Im Gemeindeamt (St. Georgen bei Obernberg am Inn Nr. 18) besteht für das Obergeschoß ein befristeter Bestandvertrag mit einem Unternehmen. Hinsichtlich des Mietzinses wird auf den Richtwert hingewiesen, der gemäß § 5 Richtwertgesetz für Oberösterreich für den Zeitraum ab 1. April 2017 mit 6,05 Euro je m<sup>2</sup> festgesetzt wurde und bei Neuabschlüssen zu beachten ist.

In der Volksschule (St. Georgen bei Obernberg am Inn Nr. 38) sind zwei Wohnungen, davon eine Dienstwohnung, zu ortsüblichen Preisen vermietet. Allerdings ist darin unter anderem jeweils die kostenlose Benützung einer Garage enthalten.

Im ersten Obergeschoß der Mehrzweckhalle St. Georgen bei Obernberg am Inn Nr. 26 sind der Musikverein und eine Chorgemeinschaft gegen eine Betriebskostenpauschale eingemietet.

Die Betriebskostenvorschreibungen erfolgten nicht entsprechend den Vorgaben im Mietrechtsgesetz. Außerdem wird auf die Einhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 22 Mietrechtsgesetz nach wie vor verzichtet.

*Die Abrechnung der Betriebskosten ist gemäß § 21 Mietrechtsgesetz bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung des Verwaltungskostenbeitrages durchzuführen.*

*Beim Neuabschluss eines Mietvertrages ist ein Mietzins für eine Garage von monatlich 50 Euro zu berücksichtigen.*

## **Sportanlagen**

Mit dem örtlichen Sportverein besteht ein Pachtvertrag zur Benützung der drei Asphaltstockbahnen mit einer Flutlichtanlage zu einem jährlichen Anerkennungsziins von 1 Euro. Der Gemeinde werden keine Betriebskosten ersetzt. Hinsichtlich der unentgeltlichen Benützung des an die Schulliegenschaft angrenzenden Sportplatzes durch den örtlichen Verein existiert weder ein Mietvertrag noch eine schriftliche Vereinbarung. Die Kosten für das Mähen der von der Gemeinde gepachteten Fläche beliefen sich 2016 auf rund 1.300 Euro.

*Für die kommunalen Sportanlagen, die Vereinen oder Privaten zur Nutzung übertragen werden, sind ausgabendeckende Betriebskostenersätze (z.B. Abfall-, Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren, Strom etc.) einzuheben.*

*Aus Haftungsgründen wird für die Benützung des Sportplatzes der Abschluss eines Mietvertrages oder einer schriftlichen Vereinbarung mit einem Anerkennungsziins und Ersatz der Betriebskosten empfohlen.*

## **Winterdienst**

In einem Vertrag aus dem Jahr 2014 über die Durchführung des Winterdienstes wurde die Einhaltung der Richtlinie RVS 12.04.12 nicht vereinbart.

*Der Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes (Räumung und Streuung) ist in Absprache mit dem Vertragspartner um die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu ergänzen und im Gemeinderat zu beschließen.*

## **Gemeindevertretung**

Die in der Oö. Gemeindeordnung 1990 festgelegten Formvorschriften z.B. über das Abstimmungsergebnis oder über die Unterfertigung der Verhandlungsschriften des Gemeindevorstands und -rates wurden wiederholt nicht beachtet. Bei Auftragsvergaben wird im Sitzungsprotokoll der Hinweis auf die Kosten und deren Finanzierung vermisst.

*Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist entsprechend § 54 und § 57 Abs. 3 Oö. GemO 1990 zu unterfertigen und nach erfolgter Auflage mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.*

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Jahr 2014 und 2016 nicht den gesetzlichen Vorgaben, da der Rechnungsabschluss vom Prüfungsausschuss zusätzlich in einer Sitzung zu behandeln ist.

*Der Obmann bzw. die Obfrau des Prüfungsausschusses hat wenigstens vierteljährlich eine Sitzung einzuberufen und in einer eigenen Sitzung den Rechnungsabschluss zu prüfen.*

## **Infrastruktur**

### **Gemeindeamt**

Das Amtsgebäude wurde von 2008 bis 2010 über die „Gemeinde-KG“ generalsaniert. Es ist als neuwertig anzusehen.

### **Volksschule**

Das Schulgebäude wurde um das Jahr 1990 als Leasingprojekt errichtet. Derzeit sind keine Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen.

### **Kindergarten und Mehrzweckhalle**

Die Sanierung des Kindergartengebäudes einschließlich der Mehrzweckhalle wurde 2002 mit der Errichtung eines Musikprobenraumes abgeschlossen. Sanierungsmaßnahmen sind nicht geplant.

### **Bauhof**

Für die Einlagerung diverser Gerätschaften dient eine neben der FF-Zeugstätte befindliche Garage.

### **Feuerwehrhaus**

Für den Neubau der Zeugstätte der Freiwilligen Feuerwehr St. Georgen bei Obernberg am Inn wurde das Kostendämpfungsverfahren eingeleitet.

### **Telehaus**

Die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen an der alten Volksschule wurden 1996 abgeschlossen. Nachdem dieses Objekt von der Gemeinde nicht benötigt wird und einzelne Wohnungen bzw. Geschäftsräume leer stehen, sollte eine Veräußerung diskutiert werden.

### **Zukunftsprojekte**

Ankauf der Liegenschaft (GrstkNr. 86, EZ 5)

Neubau Feuerwehrhaus

Straßenbeleuchtung (Erweiterung und Sanierung)

Straßenbau

Sanierungsmaßnahmen an der "Reiseckerbrücke"

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

In den Finanzjahren 2014 bis 2016 wurden für 14 Vorhaben (ohne jene für die Abschreibungen von Landesdarlehen und der Zwischenfinanzierungen) Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 950.500 Euro getätigt, wozu noch der Abgang des Finanzjahres 2013 von rund 108.500 Euro kam.

Von diesen Investitionen entfielen auf

	Betrag in Euro	in Prozent
LF-A für die Feuerwehr	292.272	27,6
Straßenbau inkl. Hochwasserschäden, Ortsplatz	547.933	51,7
Wasserversorgung	69.793	6,6
Kanalbau	22.763	2,2
Sonstige Vorhaben	17.752	1,7
Soll-Fehlbetrag 2013	108.459	10,2
<b>Gesamt</b>	<b>1.058.972</b>	<b>100,0</b>

Die Finanzierung erfolgte mit:

Kapitaltransferzahlung vom Bund	27.300	2,6
Landeszuschuss	150.566	14,4
Bedarfszuweisung	292.488	28,1
Investitionsdarlehen des Landes	26.500	2,5
Darlehen	418.838	40,2
Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen	25.490	2,4
Anteilsbeiträgen und Zuführungen Kat.mittel	60.789	5,8
Eigenleistung Feuerwehr	36.912	3,5
Sonstigen Einnahmen	3.575	0,3
<b>Gesamt</b>	<b>506.173</b>	<b>100,0</b>

Die Realisierung der Vorhaben war zum Großteil durch Gewährungen von Förderungen des Landes und Bundes (entspricht einer Förderquote von rund 45 %) sowie mit Darlehen (insgesamt rund 43 %) möglich.

Zum Prüfungszeitpunkt (4. Mai 2017) stellte sich der ao. Haushalt wie folgt dar:

Vorhaben	Überschuss	Abgang	Fördermittel gesichert
FF-Einsatzbekleidung	600		ja
Sanierung VS-Wohnung		3.331	ja
öffentliche Spielanlage	60		ja
Bundesstraße-Knoten Obernberg	14.635		
Geh- und Radweg Augustin		33.060	ja
Straßeninstandsetzung 2007-lfd.		16.535	nein
Straßenbau 2016		2.951	ja
Sanierung Reiseckerbrücke	6.000		ja
Wasserversorgungsanlage - BA 1	44.352		
ABA - BA 3		646	
Kanal-Leitungskataster		11.000	
<b>Summe</b>	<b>65.647</b>	<b>67.523</b>	

Demnach wies der ao. Haushalt insgesamt einen geringen Abgang von rund 1.900 Euro aus, weshalb auf die Beachtung des § 80 Abs. 2 und des § 83 Abs. 2 Oö. GemO 1990 aufmerksam gemacht wird.

Die stichprobenartige Überprüfung der nachstehenden Bauvorhaben beschränkte sich auf deren Kostenentwicklung und die Finanzierung.

### **Sanierung VS-Wohnung**

Die Bedeckung des Abganges ist mit Mieteinnahmen vorgesehen.

### **Bundesstraße-Knoten Obernberg**

Die Endabrechnung dieses abgeschlossenen Vorhabens ist noch ausständig. Die für 2014 und 2015 zugesicherten Förderungsmittel sind noch offen.

### **Ortsplatzgestaltung**

Mit einer zusätzlichen Bedarfszuweisung wurde die Ortsplatzgestaltung im Jänner 2017 ausfinanziert.

### **Geh- und Radweg Augustin**

Bei diesem Vorhaben sind 117.000 Euro an Bedarfszuweisungsmitteln noch offen.

*Es wird daher an die Vorlage der Endabrechnung mit einer Kostenfeststellung samt neuerlichem Flüssigmachungsantrag erinnert.*

### **Straßeninstandsetzung 2007-lfd.**

Für den bestehenden Abgang von rund 16.500 Euro sollte um Flüssigmachung der unter IKD-2014-188598/10-Kep noch offenen Bedarfszuweisung von 4.421 Euro betreffend Sanierung der Kompostplatzstraße in der Ortschaft Hub angesucht werden.

*Hinsichtlich der Ausfinanzierung dieses Vorhabens hat der Gemeinderat einen Finanzierungsvorschlag zu beschließen.*

### **Straßenbau 2016**

Die Aufbringung einer Flüssigasphaltdecke bei der Pischelsdorfer Gemeindestraße verzögerte sich um ein Jahr, weshalb nach entsprechendem Kostennachweis die Flüssigmachung der gewährten Bedarfszuweisung zu beantragen ist.

### **Wasserversorgungsanlage**

*Der bestehende Überschuss wird mangels zu erwartender Kosten für eine Sondertilgung zu verwenden sein.*

### **Kanalbau**

Die beim Vorhaben „ABA – BA 3“ und „Kanal-Leitungskataster“ bestehenden Abgänge sind mit Interessentenbeiträgen zu bedecken, andernfalls wird eine Fremdfinanzierung erforderlich sein.

## **Projekte der ausgegliederten Unternehmungen**

Das über die „Gemeinde-KG“ abgewickelte und bereits 2010 abgeschlossene Projekt „Sanierung Amtsgebäude“ weist einen Abgang von 1.546 Euro aus, der noch zu bedecken ist.

*Hinsichtlich Bedeckung des Abganges beim Vorhaben „Sanierung Amtsgebäude“ ist mit dem zuständigen Gemeindereferenten das Einvernehmen herzustellen.*

Der an die „Gemeinde-KG“ im Finanzjahr 2016 geleistete Liquiditätszuschuss erfolgte um rund 1.756 Euro zu hoch.

*In Zukunft ist darauf zu achten, dass am Jahresende beim außerordentlichen Vorhaben der „Gemeinde-KG“ „Beteiligungen und Kapitalkonten“ ein Soll-Überschuss von 1.000 Euro ausgewiesen wird, der die Pflichteinlage darstellt.*

# Hinweise zur Konsolidierung

Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn - Hinweise zur Konsolidierung

Einnahmen- bzw. Sparpotenzial laut Bericht.

Materie	Unterkategorie	Vorschlag	Bericht Seite	Konsolidierung	
				einmalig Euro	jährlich Euro
Steuerkraft	Hundeabgabe	Erhöhung auf 40 Euro je Hund	14		700
Fremdfinanzierung	Darlehen	Verhandlung über Zinssatzsenkung	16		300
Personalausgaben	Allgemeine Verwaltung	Reduzierung des Dienstpostenplanes auf 2 Personaleinheiten	18		15.000
Personalausgaben	Allgemeine Verwaltung	Einstellung der pauschalisierten Aufwandsvergütung	18		900
Öffentliche Einrichtungen	Wasserversorgung	Erhöhung der Wasserbezugsgebühren	23		700
Öffentliche Einrichtungen	Abwasserbeseitigung	Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren	25		3.400
Öffentliche Einrichtungen	Kindergartentransport	Ausgabendeckender Kostenbeitrag	29		1.100
Weitere wesentliche Feststellungen	Vermietung	Verrechnung des Verwaltungskostenbeitrages	33		1.800
Weitere wesentliche Feststellungen	Vermietung	Mietzins für Garage	33		600
			Summe	0	24.500

## Schlussbemerkung

Die Gebarungseinschau war geprägt vom Personalwechsel in der Amtsleitung und vom Wechsel des Bürgermeisters. Die Verwaltungsbediensteten arbeiten engagiert und sind bemüht, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erledigen.

Die zur Prüfung benötigten Unterlagen wurden umgehend und vollständig vorgelegt und erforderliche Auskünfte gerne erteilt. Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Gebarungsprüfung und das gute Prüfungsklima möchten wir uns beim Bürgermeister und den Bediensteten des Gemeindeamtes bedanken.

Das Ergebnis der Prüfung wurde im Rahmen der Schlussbesprechung am 23. November 2017 dem Bürgermeister und der Verwaltungsreferentin präsentiert.

Ried im Innkreis, am 23. November 2017

Bezirkshauptfrau

Prüfungsorgane

Norbert Berger & Ingrid Eisner